41. Jahrgang. Hannover, den 2. Januar 1937. Heft 1

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. – Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Zur bauwirtschaftlichen Einsatzfähigkeit 1937.

Das neue Jahr wird manchem alten Fachmann durch den Vierjahresplan Belehrungen bringen. Das hängt nicht nur zusammen mit der vierten Anordnung zur Durchführung über die planmäßige Verteilung der Arbeitskräfte und der Baustoffe, „sondern auch in bezug auf die Geldgebarung" und die künftige finanzielle Sicherstellung der Arbeit. Der Beschäftigungs-Ablauf war 1936 im besten Aufstieg. Für alle? Man muß in Fachversammlungen mit offenen Augen Männer sehen. Neben den Kollegen, die erfreulicherweise lohnende Aufträge haben, sitzen sehr viele, auch sehr tüchtige Berufskameraden, die wieder den dritten Kampf ihres Lebens bestehen müssen, — die Nichtbeschäftigten. Sie sind durchaus auf vollen Einsatz eingestellt: für gute Leistung, für stoßweise Auftragerledigung, selbst für unrentable Erweiterung ihrer Pflichten. Sie wollen durchaus helfen, daß billig gebaut wird, sie lesen alle jene Millionenziffern, die gelegentlich in Zeitungen über Bauten auftauchen, aber sie befinden sich schwimmend weit ab vom Ufer.

Die bauliche Produktion war bekanntlich seit der Zeit von 1928/29, wo sie 8,9 Milliarden RM. betrug, im Jahre 1932 auf 2,2 Milliarden RM. herabgesunken. Im Jahre 1936 ist diese Ziffer mit einer Summe von 9 Milliarden RM. aufgestiegen und hat das Jahr 1935 um ca. 22 Proz. überholt. Der Vierjahresplan entstand, als man alle Hemmungen feststellenkonnte, daß es sich nicht nur um eine Verknappung von Baustoffen handelte, sondern daß geradezu gegensätzliche Zustände eintraten. Es gab kein vollwertiges Holz mehr, denn es war alles nur sägegrün, und wo es Holz gab, lag es frachtungünstig. Das bedeutete Qualitätsrückgang. Stahl zögerte mit Lieferungsfristen! Aber nicht nur das, die Preise für „greifbare" Ware stiegen in die Höhe; im Gegensatz zu allen Verordnungen eine Preiserhöhung. Es gab eben solche Auftraggeber, die bei ihrer höheren Stelle unter dem Hinweis des Materialmangels und ihrer Pflicht zur fristgerechten Ablieferung übernormale Preise anlegen konnten. Es stellte sich weiter heraus, daß der eine oder andere nicht in der Lage war, in der Nähe gute, vollwertige Facharbeiter zu erhalten. Sie mußten von fernher geholt werden, und damit trat natürlich eine weitere Verteuerung der Aufwendungen ein. Dann wunderten sich die Bauherren und Behörden infolge der Unkenntnis mit den Marktgebieten über diese Zustände.

An wenigen Stellen erhoben sich Stimmen zur Abänderung. Man möchte nicht einen größeren Kreis von Gleichfühlenden auffordern, vorstellig zu werden. Deshalb trat die „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie" hervor, und zwar mit dem sehr überlegten Stichwort: „Grundsatz sparsamste Wirtschaftsführung". Diese Gruppe hat eine viel bessere Presse als viele andere verwandte Wirtschaftszweige. Man möchte solche der gesamten Architektenschaft wünschen, damit die für ihre Existenz gefährlichen Gerüchte verstummen, z. B.: wer in Zukunft von Millionen von Bauaufträgen ausgeschieden werden soll zugunsten junger und noch unfertiger Berufs-Kameraden. Wir haben noch manche andere Berufsprobleme.

Was die Baubetriebe betrifft, so haben wir in Deutschland eine sorgfältige Zählung. Es sind im ganzen 290000, die Zwergbetriebe mitgerechnet, wo der landwirtschaftliche Ertrag für den einzelnen höher ist als sein Baugewerbe. Im ganzen haben wir darunter jedoch 82000 Betriebe, die nur auf ihre Bauberufs-Aufgabe eingerichtet sind. Darin gibt es 38000 Betriebe, die gleichzeitig Entwurf und Ausführung betrieben haben. Sieht man aber die Lohnsummen an, also wie es mit den Großbetrieben aussieht, so gibt es nur 174 Betriebe mit einer Lohnsumme von ½—1 Million Reichsmark an Löhnen und 74 Betriebe, wo die Gesamtlöhnung mehr als 1 Million RM. beträgt. Früher nannte man diese Betriebe Bau-Warenhäuser, und es gab Fälle genug, in denen viele selbst kleinste Aufträge billiger übernahmen als das mittlere Baugeschäft.

Der Wettbewerb um kleinere Aufträge hat weniger gute Formen angenommen. Es handelt sich in vielen Fällen nicht um den sog. volkswirtschaftlich günstigen Lieferungspreis, sondern um die hervorgelockte Stoßkraft der Konkurrenten, die mit ihren zahlreichen auf Werbung geschulten Sonder-Angestellten rücksichtslos vorging. Es ist ein mahnendes Zeichen, daß im Jahre 1936 bei steigender Beschäftigung die Konkursziffer um 10 Proz. höher lag! Das kann anders werden, wenn diese Unsitte aufhört und auch der kleinere Architekt und Baumeister unter dem Leitsatz „Jeder an seinen Platz" im Gemeinschaftssinn mehr zu öffentlichen Aufträgen herangezogen wird. Jedes mittlere Geschäft (es ist unsere staatswirtschaftliche Aufgabe, die Zahl aller selbständigen Wirtschaftsquellen mehr zu fördern als den Riesenbetrieb!) leidet zu allererst unter den Verteuerungs-Tendenzen durch jene stoßweise Beschäftigung, die den Markt gelegentlich geradezu überfällt und die dem Kleinen das Brot wegzunehmen droht. Aus Druck- und Baustoffmangel müssen wir heraus. Flugs erscheint eine Mitteilung, daß in diesem Jahre 1936 etwa 2000 neue Baustoffwerke gegründet werden sollen. Wenn diese Zahl auch unsinnig übertrieben ist, ist schon etwas daran. Man braucht nur die Bestrebungen einzelner frachtgünstig liegender – Kanal und Bahn – Gemeinden, diese Industrie durch Vergünstigungen in ihr Gebiet zu ziehen, und die Kapital-Anzeigen in der großen Presse zu verfolgen. Kapital für solche Gründungen wird gesucht und auch gefunden. Es wird anfangs sicher verzinst. Und der Kapitalgeber? Er erhält eine Aussicht für mühelose Gelegenheitsarbeit, nämlich als „Berater", mit monatlicher Vergütung extra von 50—100 RM. Nun, alle großen Baustoffwerke sind infolge ihrer Kapitalkraft günstig eingerichtet. Sie besitzen nicht nur die guten Maschinen, sondern auch die weitherbezogenen erstklassigen Fachleute mit Erfahrungen der besten wirtschaftlichen Arbeitsfolge, was gerade von höchster Wichtigkeit für den Wirtschaftserfolg ist. Unter den mit unzulänglichen Mitteln spät gegründeten Auch-Baustoffwerken gibt es nicht wenige, die mit technischer Unwissenheit bewußt und zwangsläufig Pfuscherei betrieben und den Namen einer guten Ware mißbrauchten. Das muß künftig auszumerzen sein; auch eine Aufgabe im Programm des Vierjahresplanes!

Das Grote-Haus, ein Beispiel des Altstadt-Neubaues.

An einer jener in unseren Städten selten gewordenen Altstraßen, die vom Marktplatze der Stadt Hannover aus zu einem Stadttore führte, der Breiten Straße, steht ein Backsteinhaus aus dem Jahr 1450 mit mächtigem Treppengiebel. Dieser gewaltige Giebel ist noch gut erhalten. Seine naive dekorative Aufteilung führt uns bis in die versunkene scholastische Gedankenwelt hinein, die hier ein Großflächenmotiv gekrallt festhielt: das technische Bild vieler Heiligenbildnischen an alten Altären. Dieses alte Haus erteilt damit eine weise Lehre von harter Art und langsamem Wandel des kleinen Fortschrittes und mittelalterlicher Bedächtigkeit. Später wurde in diesem Hause vom hannoverschen Kurfürsten die Justizverwaltung untergebracht; darum führte das Haus lange Zeit den Namen „Die alte Kanzlei"; gegenüber der älteren Aegidienkirche, ein geräumiges Haus mit erstaunlich dicken Mauern, die allerlei technische Lehren geben, mit großen Kornspeichern für Notzeit. In dieses Haus verlegte schon im vergangenen Jahrhundert der Kaufmann Ernst Grote seine Handlung.

Sie trat wie keine andere stark im Straßenbilde hervor. Hunderte von Bauernwagen waren dort vorgefahren, von Generation zu Generation holte das Land dort Kaufmannswaren. Ein Kaufmannshaus der besten Tradition, erfüllt vom imposanten Betrieb, immer hochangesehen von der Bürgerschaft. Die Langseite dieses Hauses an der verkehrsreichen Breiten Straße grenzt an Häuser mit schmalem Gesims, wie in vielen solchen Fällen mit starker Ausnutzung der Bodenfläche hinter der einstigen Stadtmauer.

Der Kaufherr hat lange Zeit große Baugedanken abgewogen, in unserer Zeit einen Großbau auszuführen, neue Gestaltungsideen aus der besten Zeit des Nachmittelalters neu gefaßt zu zeigen, jedoch von dem Geiste unserer Zeit erfüllt, patrizisch zu verwirklichen. Ein kühnes, ja waghalsiges, aber vor allem idealistisches Unternehmen! Hier erwachsen für den Baugestalter so viel Fragen des modernen Lebensbetriebes, die nichts mehr mit dem Sinne der alten Zeit zu tun haben. Ein Bauplan auf lange Sicht entstand. Gute zeichnerische Gedanken lassen sich von einem geschmackvollen Architekten verhältnismäßig leicht fixieren. Danach aber entsteht zwischen Bauplatz, Bodenaushub, Formwunsch und Einfügung in das Straßenbild vieles, was einheitlich entschieden werden muß. Alle Nachbargebäude hatten das Ansehen von freundlichen, aber etwas verwahrlosten Greisen. Bei der großen Verjüngungsoperation aber sah man, was jeder Kenner wußte, daß alles bis auf die Knochen morsch war*). Die Befestigung dieser morschen Nachbargiebel war schon eine verantwortungsvolle Leistung des Baumeisters. Dann kamen die Sonderleistungen der Großlager-Planung, der wirtschaftlichen Raumaufteilungen in den Geschossen. Die damit verbundenen Wandversetzungen und Belastungspfeiler-Anordnungen strotzten von statischen Schwierigkeiten. Auch das Dach, besonders ein so hohes Steildach, muß ja konstruktiv und wirtschaftlich durchforscht werden. Hier sollte aber Echtheit des Wertes erreicht werden. Vorweg kommt die Angleichung an städtebauliche Gestaltungsfragen. Es handelt sich ja hier nicht um irgendeinen Neubau eines einzelnen ehrwürdigen Hauses, das der obengenannten „Alten Kanzlei" für die spätere Einheit angeglichen werden muß. Es handelt sich vielmehr um eine große Bauoperation, nämlich wie an einer solchen von Geschichte besonnten Straße äußere Hausformen vorbildgebend für die künftigen Neubauten werden für einen ganzen Altstadtblock.

Welches Glück für die Architekten, einen solchen Bauherrn zu finden, der selbst in Verbindung mit dem Architekten und dem Leiter des Stadtbauamtes, Prof. Elkart, zum gleichen Entschluß kommt. Unter den Häusern mit den schlechten Bodenverhältnissen fand man tief herabgeführte alte Gewölbe und Fundamente, und diese Neubildung war wieder eine verantwortungsvolle Aufgabe der Bauausführung.

Die alte Kanzlei: Grote-Haus.

Erbaut ca. 1450, etwa 200 Jahre später verwendet als kurfürstl. Justizkanzlei. Seit 1850 Kaufmannshaus.— Die unteren Backsteingeschosse seit 100 Jahren mit Putz verkleidet. Der anschließende Block wird neugeformt.

Es war, alles richtig betrachtet, natürlich hier nur ein edler Backsteinbau (aus Ziegeln in Klosterformat 28/14/8) möglich, die früher so oft umkämpft wurden. Das ganze Herstellungswesen der Ziegel hat sich ja im Laufe der Jahrhunderte beständig gewandelt. Die alten Steine waren sehr gut, im heutigen Jargon „erstklassig". Theoretisch sind sie leicht herzustellen; in der Praxis fallen dann die Steine oft recht ungleich aus, schon in der äußeren Struktur; auch Salzausscheidungen müssen verhindert werden. Der Ziegler tut Bariumkarbonat zur Rohstoffmischung, und man erlebt nachher doch oft, daß trotz Zusätzen jene häßlichen und zerstörenden Ziegelauswitterungen vorkommen. Wenn der Steinliebhaber an diesem Hause vorübergeht, ist er versucht, diese Steine wegen ihres aristokratischen Charakters liebevoll zu streicheln. Beinahe jeder Stein hat etwas für sich Eigenes. Die starke Fugung von durchschnittlich 15 mm steht im besten Verhältnis zu dem Klosterformat und dem wendischen Verband schön da (zwei Läufer, ein Kopf im Schichtwechsel). Dies ist eine echte Belebung des Backsteinbaues im traditionellen Sinne, aber ohne die Plätt-Versuche der letzten 50 Jahre mit ihren zahlreichen Enttäuschungen und Mißbräuchen. Die sparsame und doch wirkungsvolle Verwendung von Werkstein bei Umrahmungen, Sockeln, Gurtgesimsen bei reicherer Profilierung figürlicher Gestaltung des Haupteinganges erstrebt vornehme Zurückhaltung, alles hat eine solide Grundlage. Das starke von Symbolgestalten flankierte Portal wirkt ernst. Die gekuppelten, vortretenden und auf Konsölchen ruhenden Gruppenfenster, in den Brüstungen des zweiten Obergeschosses durch Backsteinmuster besonders belebt, bilden die kräftige Gliederung in der Symmetrie der ausdrucksvollen Backsteinflächen.

Altdeutsche Steildächer fordern kräftige konstruktive Ansätze und besonders ausladende Betonung der Traufen, und das ist hier in einem Ausmaß und in einer künstlerischen Vollendung und Feinarbeit erreicht, die den beteiligten Künstlern und Handwerkern (Holzbildhauer und Maler) ein Reifezeugnis für ferne Zeiten sichert.

*) Vgl. Abbildungen Bauhütte 1935 Nr. 11.

Der Giebel entspricht in seiner Staffelung den Abmessungen des historischen Giebels im gleichen Häuserblock, jedoch neuzeitlich standsicher und massivflächig ausgeführt.

Das altdeutsche Steildach erhielt kräftige Gesimsausladungen und verbindende Formen für den Block im Altstadtgebiet; eine vorbildliche Lösung beginnender Altstadt-Sanierung.

Die im unteren Bild sichtbare kräftige Formung und zimmergerechte Ausführung der Haupt- und Dacherkergesimse ist handwerkliche Wertarbeit.

Bei dem zurücktretenden, rechtsseitigen Anschluß an die Fachwerkhäuser der Seitenstraße ist die künftige Straßenverbreiterung berücksichtigt.

Aufnahmen: Kommerein, Hannover.

Volkstypen in künstlerisch ausgeführten Gesimsbalkenköpfen. Feinheiten der Holzbildhauerkunst

in Plastik, Verhältnis, Formung und Bemalung; lebendig im Ausdruck.

Entwurf: Architekten Jürgen & Mencke, Hannover. Ausführung: Ernst Kohlrautz und Dr.-Ing. Brockmann.

Die Vorfahren hatten eine gebeugte Körper- und schräge Kopfhaltung, auch anderes Bewegungstempo; sie hatten aber einen anderen sicheren Farbensinn als ihre Nachfahren. Die Art des Kunstwerkes dieses Daches geht den heutigen Menschen nur allmählich auf. Dieser Wert beruht in einer virtuosen Verwertung alter Erkenntnisse. Die mächtigen, durchlaufenden Dachhorizontalen sind als charakteristischer Schmuck von köstlicher Herbheit ausgebildet. Die Farben haben hier so etwas wie einen Reiz alter Juwelen erhalten, ein flimmerndes Strahlen farbiger Gediegenheit und gleichzeitig ein glänzendes Selbstbewußtsein. Eine durchlaufende Reihe von Figuren und Figürchen, von Symbolen und Runen über Sippe und Volk, von Werk und Hantierung erscheint; und jedes einzelne der vielen Bilder ordnet sich in seiner Selbständigkeit hier ganz unter. Diese Bildmotive sind nicht flink hergeholter Schmuck, sondern sie sind mit Recht verwendete Motive für den Sinn der weiten Handelsbeziehungen des Grote-Handelshauses. Die Bemalung ist heraldisch, dadurch wirkt sie heute alt vertraut und nichts stößt ab, wie einstmals bei jenen fleckig gewordenen Fachwerk-Rezepturmalereien für bunte Städte, bei denen das Holz maigrün und die Putzfelder rosenrot angetüncht wurden, nach der Art der Kinderbilderbücher.

Die Gesimse der Dachaufbauten zeigen kräftige Buntfarben. Feingliederige Bleiverglasung der Fenster und die Kunstschmiedearbeiten, besonders am Hauseingang, entsprechen der gesamten künstlerischen Ausführung.

Wenn man den technisch und (bezüglich statischer Sicherheit) handwerklich vollendeten monumentalen, beherrschenden und lebendigen Staffelgiebel betrachtet, der, zwar anlehnend an mittelalterliche Formen, dennoch die neuzeitliche Technik darstellt und nach menschlichem Ermessen nahezu unbegrenzte Haltbarkeit verspricht, und wenn man wieder Vergleiche mit dem alten Treppengiebel der „Alten Kanzlei" anstellt, der nur durch seine schwächlichen, himmelragenden Pfeiler die volle Mauerstärke andeutet und durch zahlreiche Nischen, Fenster und Rücksprünge und weitere technische Unsicherheiten der Spitzbögen den atmosphärischen Einflüssen am Ende doch nicht genug Widerstand bieten konnte, ja in der gesamten Ansicht mit den Ausbesserungen wie eine Mumie wirkt, die in den einzelnen Zeiträumen immer wieder gestützt werden mußte, so sieht man den Fortschritt der Zeit, der Bautechnik und der werklichen Gesundung im Bauwesen.

Die tiefere Bedeutung des neuen Bauwerkes ist also die eines Dokumentes vom Sinne der neuen Zeit. Er kehrt sich ab von der vorausgegangenen Zeit-Irrung der November-Republik mit ihren Charakter-Weichlingen und Beutelschneidern. Damals suchte man einen für sie zeitgemäßen internationalen Baustil. Es war der Stil der Gewerkschafts- und Okaka-Paläste, den Schulungsstätten für Funktionäre für die geträumte marxistische Staatsführung und ihrer Bannermänner. Deren Bauten paßten als seelenlos konstruierter Mechanismus zum Ganzen ihres Systems und seiner Verschwender-Technik. Dagegen ist ein solches Bauwerk wie dies neue Grotehaus, das den geschichtlichen Ausgang im Zweckbau des Straßenbildes zeigt, ein Zeugnis der Zeitwende, ausgehend von nationaler Tradition. In seiner Sinngebundenheit wird man es erst nach Jahren ganz zu würdigen wissen, nämlich als eine Bekundung, wie ein verantwortungsvoll denkender Bauherr am Aufbau der Altstadt mitwirkt.

Die alten Straßenbilder sind so viele Jahrzehnte verhunzt worden, nämlich seit der Zeit, als in Deutschland die Marschälle Napoleons zuerst das Beispiel der größten Bereicherungsgier auf Kosten des Volkes gegeben hatten. In vielen Städten saßen die gleichwertigen Kriegslieferanten Napoleons, die alle gelernt hatten, Räubervermögen zu „verdienen"; sie waren nicht gesonnen, an Stelle der zum Drittelpreise erworbenen Altgebäude später solche Neubauten zu errichten, die einen verpflichtenden Sinn gehabt hätten. Dann kam die Zeit, wo der große Handel langsam Gewinn und Wohlhabenheit brachte; auch sie hinterließ keine leuchtenden Spuren des nationalen Geistes. Dagegen eine gesunkene Bautechnik. Das kann man verfolgen bis in die Zeit vor 1871.

In Norddeutschland standen für den Ziegelbau Zehntausende von wandernden Arbeitskräften bereit. Man sehe aber einmal in den Abbrüchen der Häuser aus der Zeit vom 1790—1850 ihren Aufbau. Die Bautechnik stand durchweg weit unter der des mittelalterlichen Backsteinbaues. Der Ziegelbau war vom Norden bis nach Niederbayern heimisch, neben dem Fachwerk mit verputztem Weidengeflecht, dem sog. Kleibwerk. Man hatte beim Bauen aufs äußerste gespart, auch an den Ziegeln.

Die Lehren des Ziegelbaues wurden vergessen, nämlich seine Aufbau-Besonderheit und die Art, wie die Form dieses Baustoffes den Baucharakter bildet. Ungewitter, Professor Haase und neuerdings Gerlach haben in ihren Arbeiten wieder auf die alten Rathäuser von Lübeck, Lüneburg und Stralsund und andere hingewiesen, auf jene stilformende Kraft des Backsteins, auf die Einfachheit und Wucht der Fläche. Auch die alten Bauideen sprechen von der Werksteinbeigabe, besonders dort, wo Werksteine durch billige Wasserfracht für Fenster- und Türgewände leicht verwendbar waren. Haases Künstlerhaus der Stadt Hannover von 1851 hat sogar kühn die Fläche der Ziegel ohne Mörtelverwendung als Spitzenleistung gezeigt.

Man sehe noch einmal auf das ältere Grotehaus mit seinem gotischen Nischen-Treppengiebel. Er stand im revolutionären Gegensatz zu der gegenüberliegenden Aegidienkirche. Dies Giebelhaus ist in seiner trotzigen Gestalt ein eigenwilliger Bau. Er ist im ganzen hart und stur, wie die damalige führende Volksschicht der „ratsfähigen" Bürger. Niemand hat damals in dieser Front eine Kunstleistung gesehen. Es hatte die rein rezeptmäßige Weise des alten Bauhandwerkes! In seiner Gesinnung des Bauherrn war noch nichts von Rentengewinn enthalten.

Unsere nationalsozialistische Zeit will auch das neue Bauen formen. Mit der einheitlichen Staatsform und dem einheitlichen Staatswillen sind zwei große Faktoren der Erneuerung geboren: Die Schulung des einheitlichen Nationalgefühles und die Verpflichtung zum Opfern! Auch dieses neue Haus und die vorgesehene Fortführung in der Durchführung zum einheitlichen Block bedeutet ein solches vorbildliches Opfer an das Ganze des Altstadtbildes. Nicht der spekulative Rechensinn für eine gewinnreiche Hausrente, sondern der verantwortungsbewußte Wille im Bauen an der Straße.

Auf jene köstliche Eigenschaft der alten deutschen Städte in ihrer physiognomischen Mannigfaltigkeit und Fachwerkfiguren hat Dehio oft hingewiesen: „Eine jede alte Stadt ist sozusagen eine volle Persönlichkeit. Und nicht nur in dem Sinne, daß jedes Stadtbild im ganzen sich von jedem anderen unterscheidet, sondern auch so, daß der Ortsgenius jedem einzelnen Gebäude seinen besonderen Stempel aufdrückt, weshalb man unmöglich etwa ein Ulmer Haus nach Frankfurt, ein Frankfurter nach Lübeck versetzen könnte, ohne daß sie sich sofort als Fremdkörper bemerklich machen würden. Nur den sog. Sachlichkeitsfanatikern blieb dieser Krampf vorbehalten! Ein anderer Vorzug vor der Massenzeilenstraße ist der Reichtum des einzelnen Straßenbildes. Er hat zwei Ursachen. Die eine hängt mit der Unregelmäßigkeit des Planes zusammen. Wenn das Straßenbild eine Menge wechselnder, aber harmonischer Eindrücke vereinigt, also reich wirkt, so geschieht das, ohne daß das einzelne Haus für sich reich behandelt zu sein brauchte. Es ergibt sich allein schon dadurch, daß auf dem wechselnd in der Breite an- und abschwellenden, die Richtung umbiegenden oder sich gabelnden Straßengrundriß jedes Haus eine andere Stellung zur Blicklinie einnimmt. Bildet die moderne Straße eine abstrakte, abgeschnittene Sonderexistenz, so zeigt die mittelalterliche einen lebendigen kontrastreichen und doch zusammenhängenden Fluß.“ Einseitig wäre es aber also, die unregelmäßigen Pläne als ein absolutes Ideal zu verehren. Sie wurden reizvoll erst in der Verbindung mit der deutschen Bauart der Häuser; die oft schmalen steilen Fronten und der Querschnitt des lichten Straßenraumes gehören ebenso zusammen wie die schmalen Joche und der in die Höhe getriebene Querschnitt einer gotischen Kirche. Eine Häuserreihe mit charaktervoll gewählter Front erzeugte eine lebendige fortlaufende Bewegung; eine Straße mit horizontaler Gleichheit erhält ein Kasernenbild.

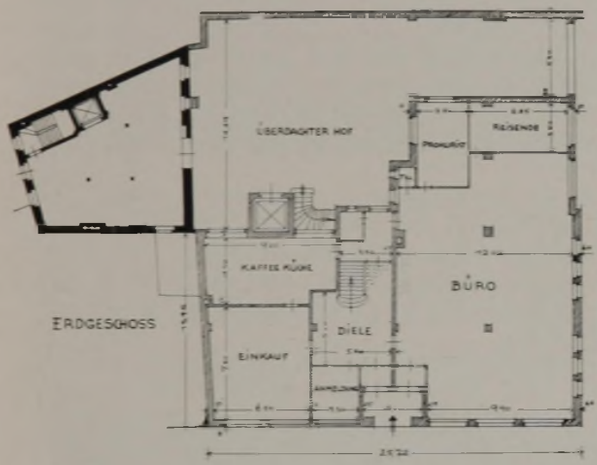

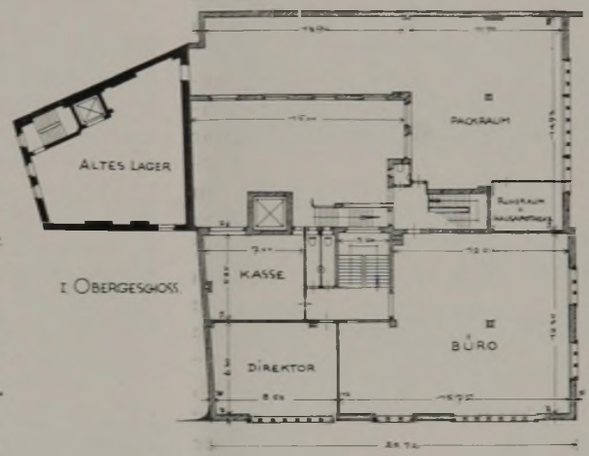

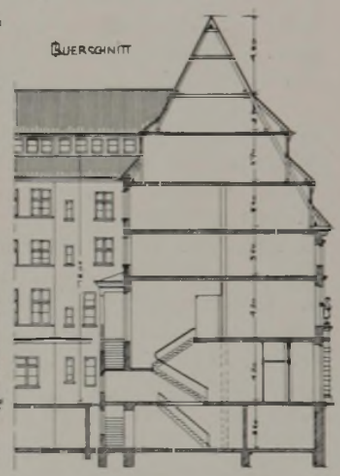

Der Neubau findet später seine Fortsetzung bis zur „Alten Kanzlei“ als einheitlicher Block und Bautrakt. Städtebauliche Führung, die Kunst der Architekten und aller Mithelfer am Werke, die handwerklich sauberen Ausführungen und der Groß-Sinn der Bauherren in finanziellen Dingen haben in dieser Ausführung ein Werk geschaffen, das, trotz wirtschaftlich schwerer Zeit ausgeführt, als Zierde der Stadt auf Jahrhunderte hinaus sich würdig an die Bauten des neuen Reiches anreiht und die Leistungsfähigkeit und Wiedergesundung des Volkes bekundet. C. R. V.

Das Grote-Haus in Hannover.

Der Amtsbetrieb im Siedlungswesen.

Von Dr. Hermann Wittenberg.

Im Bereiche des heutigen subventionierten Siedlungsbaues herrscht „Amtsbetrieb". Dies ist nicht etwa eine Kritik, geschweige denn ein Vorwurf. Vielmehr handelt es sich um eine Gegebenheit, die vom Referenten des Reichsarbeitsministeriums selbst hervorgehoben wird (Reichsarbeitsblatt 1936, II Seite 461).

Wir haben heute gewissermaßen ein „Recht der Kleinsiedlung", das in einer Art von Gesetzbuch niedergelegt ist. Dieses Gesetzbuch hat 71 Paragraphen (man hat jedoch das §-Zeichen nicht verwendet). Am vollständigsten ist dieses Gesetz veröffentlicht in Nr. 15 des Reichsarbeitsblattes 1936. Es handelt sich um die „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936".

Als Anmerkungen unter dem Text der erwähnten 71 Ziffern werden 76 Fußnoten gegeben, von denen die letzte sämtliche nunmehr außer Kraft gesetzten Bestimmungen sowie die noch fortgeltenden aufzählt (eine volle Seite Kleindruck!).

Dem Ganzen vorangestellt ist ein Erlaß des Reichsarbeitsministers, ebenfalls vom 21. April 1936 (IVa 4 Nr. 11—110/36). Dies Aktenzeichen wird ausdrücklich beigefügt, weil es manchmal auf Bewilligungsbescheiden der Behörden in bezug genommen wird. Dieser Erlaß ist ebenfalls im Reichsarbeitsblatt 1936 Nr. 15 Seite I, 136 abgedruckt.

Es ist ein „sehr nüchternes, stark in das Juristisch-Verwaltungsmäßige hinüberspielendes Gebiet" (Ausführung des Sachreferenten im Reichsarbeitsblatt 1936 Nr. 35 Seite II, 454), wie es schließlich jede solche „Kodifikation" sein muß. Sie ist mit zahlreichen, neuen Begriffen durchsetzt, nicht ohne weiteres allen verständlich und darum im Wege einer gewissermaßen „authentischen Interpretation" (durch die Verfasser des Gesetzes selbst) erläutert.

Diese Erläuterungen (gewissermaßen der Kommentar zum Gesetz) befinden sich im Reichsarbeitsblatt 1936 Nr. 15 Seite II, 203 und Nr. 16 Seite II, 237; es sind zwei sehr instruktive Aufsätze von Oberregierungsrat Dr. Bellinger aus dem Reichsarbeitsministerium (17 Seiten Text).

Schon hieraus ist zu ersehen, daß ein besonderes Studium erforderlich ist, die Materie zu beherrschen. Schwierigkeiten sind entstanden insofern, als die Bauenden natürlich vielfach sich dieser Aufgabe nicht oder nur unvollkommen unterzogen haben. Auch die unteren Verwaltungsbehörden, die die Baumittel und Bürgschaften des Reiches unter der Aufsicht der „Bewilligungsbehörden" (Landesbehörden) verwalten — unter Umständen sogar als Schuldner des Reiches —, haben sich zunächst in die vielen neuen Bestimmungen nicht genau hineinzufinden gewußt.

So hat das Reichsarbeitsministerium in einer „Arbeitstagung für Kleinsiedlung und Städtebau" in den Tagen vom 7. bis 9. Oktober 1936 die „Wohnungsbeamten" noch besonders geschult. Es sind zwei Fachvorträge über die Kleinsiedlung gehalten worden: „Verfahrensfragen" und „Wirtschaftliche Fragen". Diese sehr instruktiven Vorträge sind veröffentlicht und im Reichsarbeitsblatt 1936 Nr. 31 Seite II, 454 ff. nachzulesen.

Schon diese Zusammenstellung zeigt die Fülle der neuen Vorschriften, mit denen sich die Beteiligten vertraut zu machen haben. Selbstverständlich empfindet auch das Reichsarbeitsministerium dies, und so setzt sich der Aufsatz „Verfahrensfragen" im einzelnen mit den Einwendungen auseinander, die dagegen bislang erhoben wurde.n Der Aufsatz stellt fest, daß sich „einzelne Stellen zunächst durch den äußeren Umfang abschrecken lassen, die die Bestimmungen gerade durch die Fußnoten (siehe oben) erhalten haben". Doch seien diese Fußnoten weniger für die Bauenden als die Behörden. Demgegenüber darf einmal auf die große Belastung gerade derjenigen Verwaltungsbehörden hingewiesen werden, die die Kleinsiedlung zu betreuen haben. Auch diese Behörden werden natürlich durch den Zwang, hier viel „zulernen" zu müssen, betroffen. Wenn dann von der „übersichtlichen Ordnung" gesprochen wird, die der ganze Stoff durch die „Kodifikation" (wie wir es bezeichnen) gefunden und hierbei u. a. „auf die Satz für Satz sorgsam durchgeführte Scheidung in Muß-, Kann- und Sollvorschriften" hingewiesen wird, so beleuchtet dies eben auch die Anforderungen, die an die Beteiligten gestellt werden hinsichtlich ihres Gedächtnisses und ihres Verständnisses für juristisch-verwaltungsmäßige Begriffe.

Der Aufsatz sagt mit Recht, daß noch keine „100prozentige Ideallösung" für das Einfangen des großen Stoffes in Vorschriften gefunden werden konnte, es konnten nicht einmal alle berechtigten Wünsche berücksichtigt werden, obschon man in „monatelangen Beratungen" die Vertreter der Praxis zugezogen hatte. Es mußten nämlich die Belange von einer großen Anzahl anderer (als der Siedlungs-) Stellen auch berücksichtigt werden. Die Finanzierungs-Vorschriften z. B. hatten Rücksicht zu nehmen „auf die für die Haushaltsgebarung und Wirtschaftsführung des Reiches gültigen allgemeinen Grundsätze und die Beschränkungen und Bindungen der Reichshaushaltsordnung, des Haushaltsgesetzes und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden". Die zentrale, einheitliche Regelung wird damit begründet, daß ein Ueberblick gewahrt bleiben muß über die Bewirtschaftung und Verwaltung der Reichsmittel und Reichsbürgschaften, die Rechte des Reiches gegenüber den „Hunderttausenden von Darlehnsnehmern".

Denen, die die Bestimmungen mitunter „zu streng", zu starr gefunden haben, sagt der Lehraufsatz, daß „die Reichsregierung die Kleinsiedlung streng als Siedlungs- und Wirtschaftsmaßnahme durchgeführt wissen und sie nicht in den Eigenheimbau (ohne obligatorische Bewirtschaftung des Landes!) abgleiten lassen will".

Man will also prüfenderweise künftig, selbst wenn die strengen Voraussetzungen jetzt mitunter nicht erfüllt werden können (und dadurch diese und jene Planung zurückgestellt werden muß), doch noch abwarten, bis sich „die Grundsätze der neuartigen Siedlungsmaßnahme mehr und mehr durchgesetzt haben", und dann erst lockern und mildern. Wir sind nun der Meinung, daß es hier darauf ankommen wird, möglichst bald zu erkennen, wie weit man gehen kann, um überhaupt den raschen Fortgang der Kleinsiedlung nicht zu vereiteln. Denn zweifellos haben die beiden letzten Jahre Hemmungen gebracht, die sich im Bauprogramm widerspiegeln, in dem die Kleinsiedlung zur Zeit noch nicht den bedeutenden Platz einnehmen konnte, der ihr zugedacht ist.

Schließlich noch etwas: es muß vermieden werden, daß infolge des zu engen Rahmens immer wieder wegen unvermeidlicher Ausnahmen (z. B. Baukosten!) die Zentralinstanz angegangen werden muß, was Zeit und Mühe verursacht. Haben sich doch einige Plätze in letzter Zeit schon mehr auf die „Volkswohnungen" geworfen, die zwar auch nicht einfach zu finanzieren sind, aber immer noch leichter als die Kleinsiedlung. In diesem Zusammenhang darf gehofft werden, daß wir künftig in „Wirtschaft und Statistik" auch den Anteil der Volkswohnungen am Gesamtbauprogramm eines Jahres aufgezeigt erhalten. (Schluß folgt.)

Jetzt ist es Zeit,

den **Deutschen Baukalender** oder den **Baumeister-Kalender,** ferner den **Stabbinder** der Bauhütte oder die Einbanddecke zu bestellen.

Hannover, Postfach 87.

Die Art, ein Haus gebunden einzufügen, ohne das entzückende Landschaftsbild in Tal und Hügel und im Wachstum zu verändern, wirkt überzeugend. Der Garten, bewußt im Urzustand der wirklichen Natur gelassen, wird durch zwanglos eingeordnete Terrassenböschung zum Haus übergeleitet. Dem entspricht auch die einfache, durch farbige Fensterläden und Spalier belebte Gliederung. Technisch und handwerklich ist der Balkon mit seinen sichtbaren, zimmergerechten billigen Konstruktionen ohne Fehl und in seinen leichten farbigen Stabbrüstungen ein freundlicher Ausgleich zu der Gebäudemasse, die an der Traufe durch kräftig betonten Dachüberstand abgeschlossen ist. Die Pfannendeckung und die Normalneigung gibt sicheren Schutz gegen alle Niederschläge, Stürme und Windströmungen.

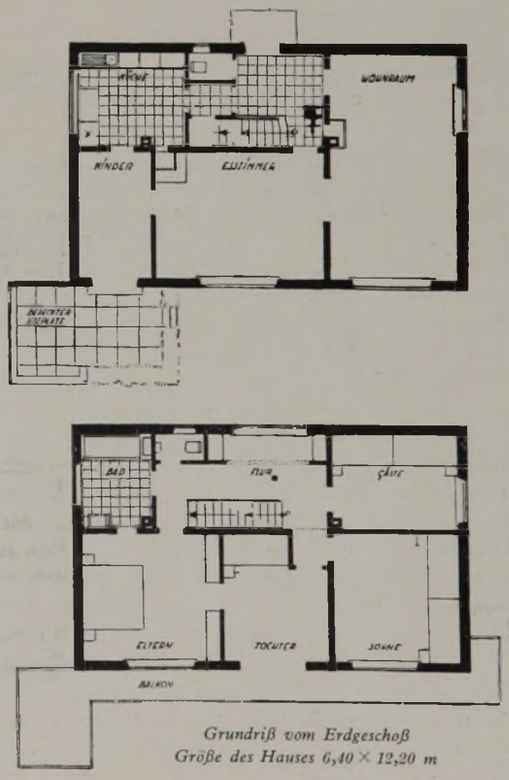

Grundriß vom Erdgeschoß
Größe des Hauses 6,40 × 12,20 m

Aufnahmen: Moegle, Stuttgart.

Haus Adikes in Tübingen. **Arch.: Dipl.-Ing. Ernst Breitling, Tübingen.**

Aufnahmen: L. Hanselmann, Worms.

Das Erbhöfedorf Riedrode (Hessen).

An der Bahnlinie Worms–Bensheim, zwischen Rhein und Bergstraße, ist inmitten des Bruchwaldes die Feldmark des hessischen Siedlerdorfes Riedrode entstanden. An den drei, im kleinen Dorfplatz sich schneidenden Straßen sind 37 Hofstellen aufgereiht. Davon waren Ende November 1935 24 Stellen fertiggestellt. Um den Dorfplatz lagern sich die Gastwirtschaft mit Metzgerei, der Bäcker- und der Kramladen, die Schmiede und einige andere Gewerke. In dem Gemeinde- und Versammlungshaus ist die Schule untergebracht, auch dient es vorläufig kirchlichen Zwecken.

Die Siedlerstellen entsprechen anscheinend der unteren Grenze für Erbhöfe, was bei dem leichten Riedboden etwa 40 M. entsprechen dürfte

Die Wohnhäuser stehen frei, was nur bei den milden Witterungsverhältnissen in der Rheinebene wohl begründet ist. Es finden sich zwei Größen, das kleinere Wohnhaus mit Wohnküche und zwei Schlafräumen, das größere mit Küche und drei Räumen im Erdgeschoß. Das Dachgeschoß ist gut ausbaufähig, die Häuser sind vollständig unterkellert.

Außer der Stallscheune von 8,90 × 16,20 m überbauter Fläche gehören zu jeder Hofreite drei Grünfutterbehälter von 24,75 cbm, zwei Kartoffel-Einsäuerungsbehälter von 4,5 cbm und eine Jauchegrube von 15 cbm Fassung. Diese zusätzliche Ausstattung zeigt, daß man auf eine gewissenhafte Ausbeute aller wirtschafts- und gemeindeeigener Futtermittel und gründliche Düngerwirtschaft bedacht sein will.

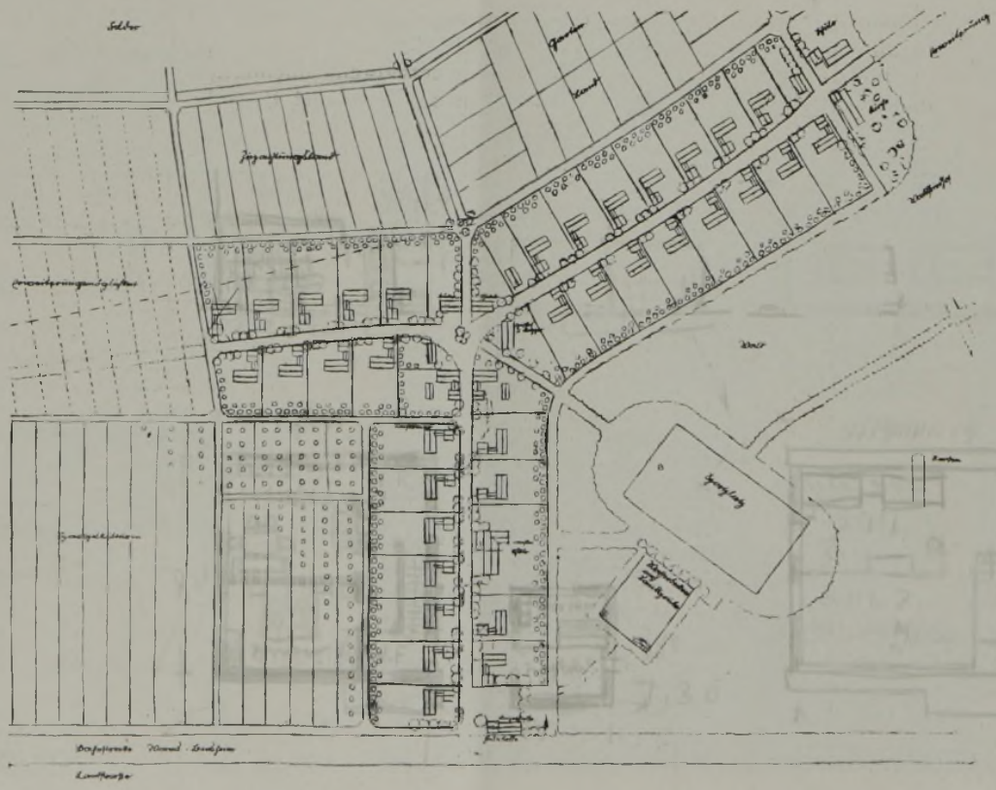

Wohnhaus und Stall sind Massivbauten. Grundmauern Bruchstein-Mauerwerk, das ganz leicht herangebracht wird; aufgehendes Mauerwerk der Wohnhäuser in Spezial-Großformat-Bimsstein, der Ställe in gebranntem Nationalstein je 20 cm Mauerdicke. Beide Bauweisen sind wärmewirtschaftlich sehr gut bewertet. Die Holzbalkendecken sind mit Schwemmsteinen ausgerollt. Die Scheune hat Holzfachwerk mit Stülpschalung Die

Planung und Bauleitung: Hessische Landesregierung, Darmstadt.
Ausführung: Architekt Kleinsteuber, Darmstadt.

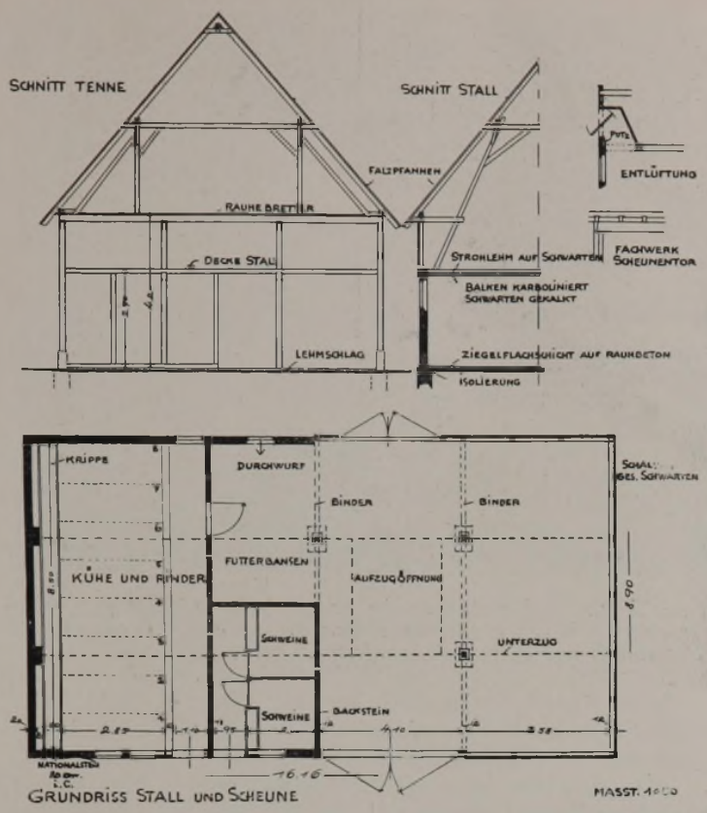

Das freistehende Wohnhaus, 6,60 × 7,60 m überbaute Fläche, im Hintergrund die Stallscheune mit hohem, verbrettertem Drempel, einheitlich im Wesen, in Form und Baustoffanwendung.

Dächer sind einheitlich mit Pfannen eingedeckt. Alle Räume in Haus und Wirtschaft sind elektrisch beleuchtet. Jedes Anwesen ist an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen.

Die Baukosten einschließlich Herstellung der Silos, der Wasser- und Stromzuleitung sowie der Straßenbau-Anliegerkosten belaufen sich bei der kleinen Hofreite auf 8900 RM., bei der großen auf 10200 RM. Leider ist nicht bekannt, durch welche organisatorischen Maßnahmen, wie Selbst- und Familienhilfe, gemeinschaftlicher Baustoffbezug, arbeitsparende Einrichtung der Baustellen u. dgl., sich die Baukosten derartig niedrig halten ließen, zumal doch in den Landschaften beiderseits des Rheines recht hohe Löhne gezahlt werden.

Was nun die Gestaltung der Bauernsiedlung anlangt, so ist zu sagen, daß die gutgeschnittenen Hauskörper und die Hofstellen für sich b trachtet wie in ihrer Zusammenfassung zur Dorfstraße klar und sicher die rheinfränkische Eigenart ausdrücken. Ungemein ansprechend ist die straffe Ordnung in der Reihung gleicher oder wenig verschiedener Baukörper in gleichen Abständen. Hier ist nichts zu spüren von ängstlicher Besorgnis, diese Reihung möchte zu „gleichförmig", zu „uniform" wirken und müßte deshalb unterbrochen werden. Die paar Fachwerkgiebel (unter Verzicht auf rheinische Fachwerkfiguren) nüchtern, aber handwerklich gut aufgeteilt, fügen sich still in die Reihe der anderen Giebel ein.

Das Gemeindehaus, in der Baumasse höher gezogen, bringt die besondere Zweckbestimmung als Schul- und Versammlungshaus klar zum Ausdruck, ohne doch aus der Gesamthaltung des Siedlerdorfes herauszufallen.

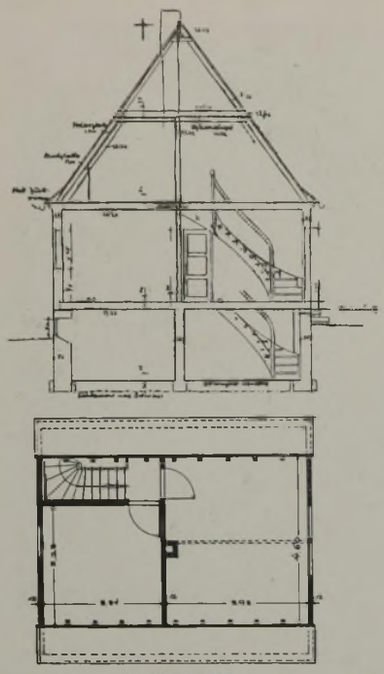

Der größere Haustyp, mit Küche und 3 Räumen im Erdgeschoß, läßt die gute reine Satteldachform leicht erkennen. Wieviel schöner stehen diese Häuschen da als die mit der „Kreuzung" Satteldach mit Kniestock behafteten.

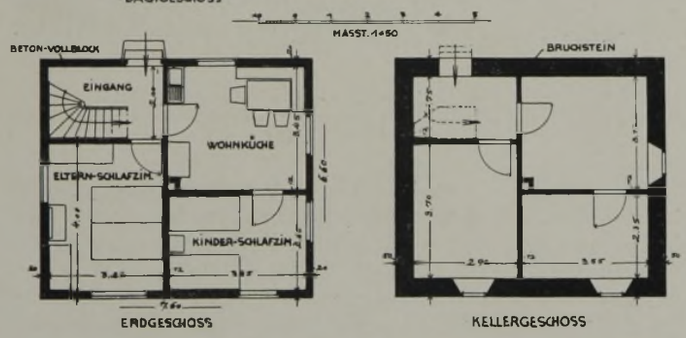

Jeder Straßenschenkel hat sein Blickziel und bindet gut in die landschaftliche Umgebung ein. Die Lage des Sportplatzes und des Badeteiches ist gut gewählt.

Alles in allem ist diese Siedlung ein erfreuliches Gebilde im neubäuerlichen Lebensraum! Sie hält sich frei von falscher Romantik, richtet die einzelnen Hofstellen nach rein betriebswirtschaftlichen Forderungen aus, läßt Haus und Hof in handwerksgerechter und baustofflich begründeter Form erwachsen und verkörpert somit die Baugesinnung des guten, alten fränkischen Bauernhofes auch da, wo neue, betriebs- und wohntechnisch bedingte Wege gegangen werden müssen.

Ehrlicher.

Eine Kleinsiedlerstelle nach Erfahrungssätzen.

Gau-Heimstättenamt und DAF Dresden.

Auf der großen Reichsgartenschau in Dresden wurde diese Kleinsiedlerstelle aufgebaut, die eine gewisse Höchstleistung im Rahmen der beschränkten Mittel darstellt. Die auf Wirtschaftlichkeit und Sparmaßnahmen in der Raumteilung und im organischen Aufbau berechnete Anlage ist aus der Planung zu ersehen. Kürzeste Wirtschaftswege, geruch- und schmutzfreie Trennung zwischen Wohnhaus und Stallanlage, berücksichtigter Familienzuwachs, engste Verbindung mit der Natur und krisenfester Zuschuß bei ausreichender Gartenfläche kennzeichnen die Anlage auf Lebensdauer. Das Zahlenmaterial zeigt die Wirtschaftlichkeit. Die Wohnküche ist unterkellert.

Ausführung: Kellerwände und Gründung in Stampfbeton, Umfassung in 30 cm Hohlsteinmauerwerk, Kellerdecke mit Träger oder Betonbalken und Zementdielen, Geschoßdecke mit Holzbalken, Einschub und Füllung oder Dämmplatten, Biberschwanzdoppeldach, Eingang und Diele Plattenböden, WirtschaftsräumeBetonböden, Wohnräume Hobeldielen, elektrisch Licht, Wasserleitung, Stallanbau in Normalziegelmauerwerk und Fachwerk verschalt und Betonböden.

Die Landessiedlungsgesellschaft Sachsen als Träger hat die Anlage geplant und nach langjährigen Erfahrungen unter Mitwirkung der DAF und des Gauheimstättenamtes aufgebaut.

Fr. A. Prelle.

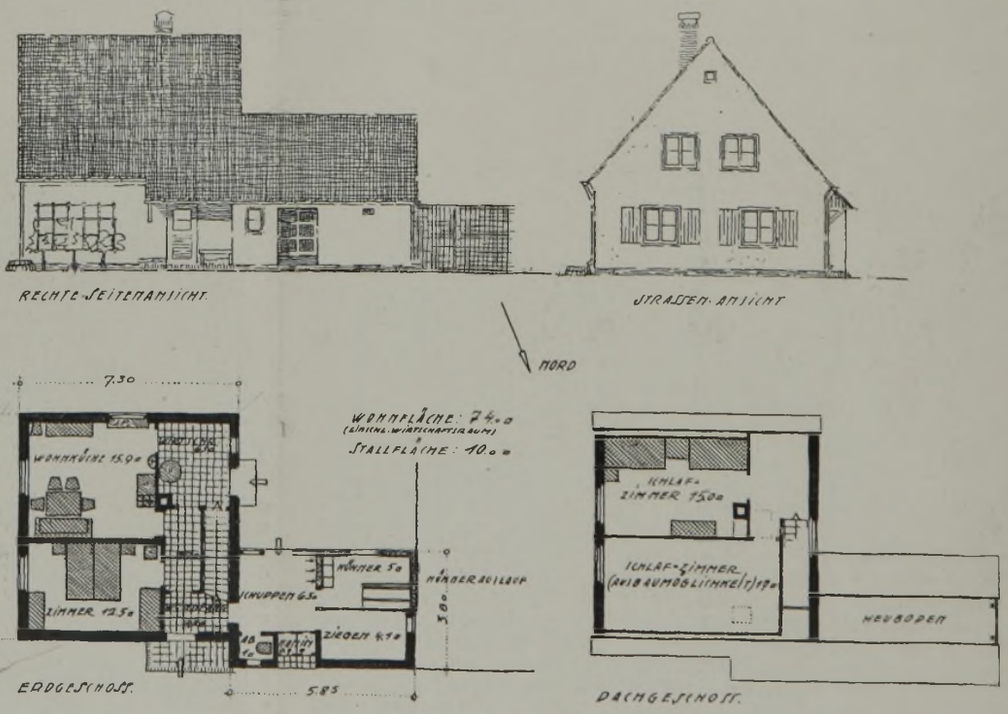

Entwurf: Reg.-Baumeister Dr.-Ing. Wrede.

Gartenland 1000—1200 qm, Wohnfläche 57 qm, umbauter Raum mit Anbau 295 cbm, Kubikmetereinheitspreis für Wohnhaus 18 RM., für Anbau 12 RM., reine Baukosten mit der zweiten Kammer im Dachgeschoß 5250 RM., Außenanlagen 380 RM., Nebenkosten 420 RM., Grundstück 1000 RM., Gesamtkosten 7050 RM. bei 1200 RM. Eigengeld. Belastung einschließlich Tilgung monatlich: 32,50 RM.

KONSTRUKTION UND BAUWEISE

Das Hauptgesims aus Werkstein.

Das Hauptgesims aus Holz.

Deutsche Schieferdeckung.

a) mit geringer Ausladung und geringer Dachneigung.

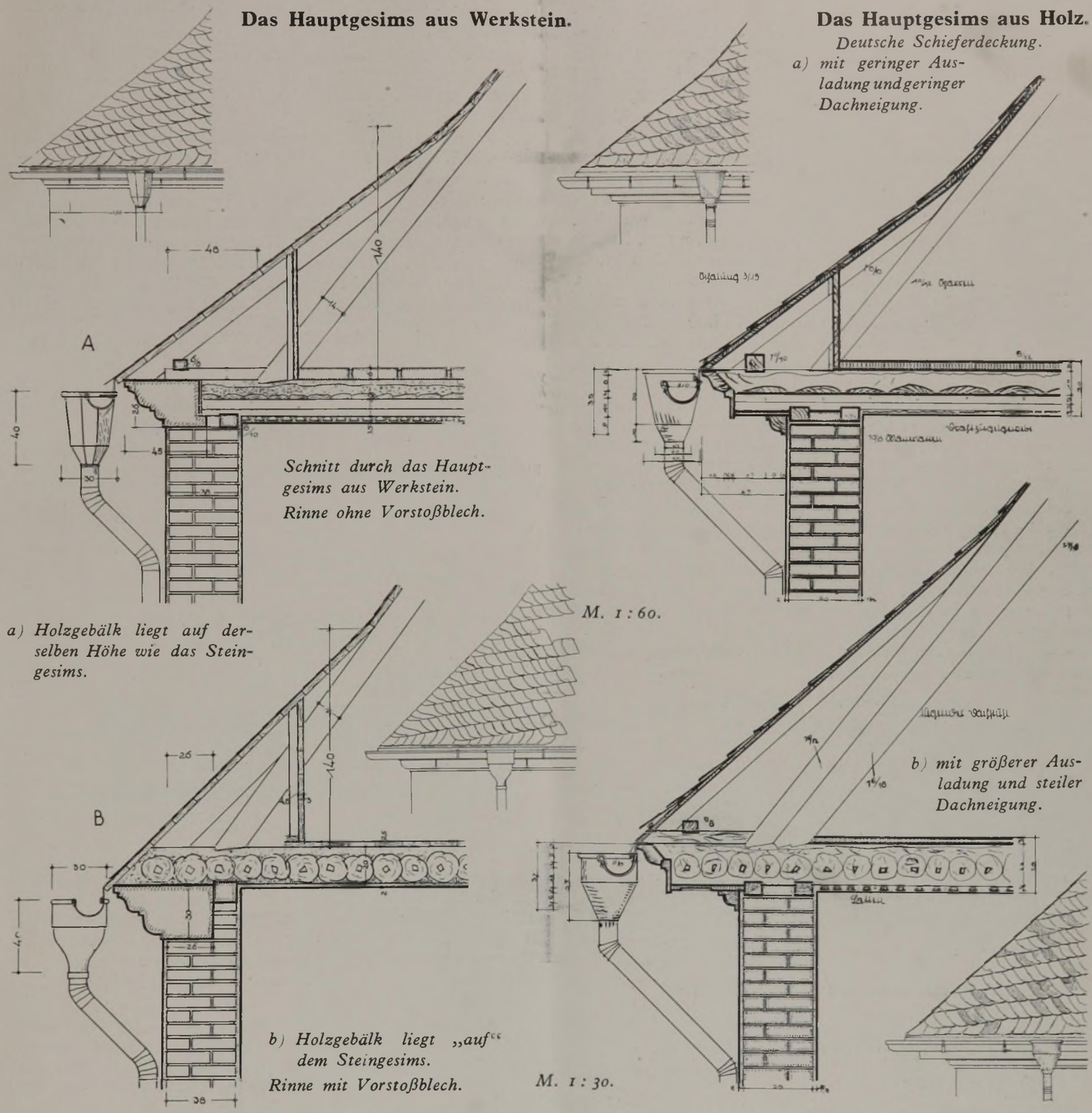

Schnitt durch das Hauptgesims aus Werkstein.

Rinne ohne Vorstoßblech.

a) Holzgebälk liegt auf derselben Höhe wie das Steingesims.

M. 1 : 60.

b) mit größerer Ausladung und steiler Dachneigung.

b) Holzgebälk liegt „auf" dem Steingesims.

Rinne mit Vorstoßblech.

M. 1 : 30.

Wenn schon das Dach für das Gesicht des deutschen Hauses von hervorragender Bedeutung ist, weil es, im richtigen Verhältnis ausgeführt, der gesamten äußeren Gestalt als oberer Abschluß den Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Würde verleiht, so beginnen die ersten Schwierigkeiten mit der konstruktiven Durchbildung und Gestaltung des Hauptgesimses. In jüngster Zeit wurde hierauf zu wenig Wert gelegt. Mit dem Hauptgesims beginnt eigentlich erst die Kunst des Architekten.

Der Hauptfehler ist in den meisten Fällen die schwächliche und kümmerliche Ausführung und die zu kleine Ausladung. Es ist aus technischen Gründen schon zu beachten, daß kräftig überstehende Dächer dem Hause Schutz und Schirm geben. Besondere Erfahrung setzt die Ausführung bei Schieferdeckung voraus. Es werden in den Details technisch und handwerklich richtige Ausführungen in Werkstein (Natur-, Betonstein oder Mauerstein) und in Holz gezeigt. Je nach Gestaltung des Hauses sind naturgemäß die Ausladungen und Profilierungen größer bzw. kräftiger auszuführen. Ein besonderer Unterschied der Werksteingesimse ist bei A die Ausführung ohne und bei B mit Vorstoßblech. In allen vier Beispielen ist die in den letzten Jahren vernachlässigte, schöne altdeutsche Schieferdeckung mit deutschen Schuppenschablonen gewählt, eine Ausführung aus urdeutschem Material, wie sie von den Meistern des Handwerks jetzt wieder gepflegt wird und in musterhafter Art in der Werk- und Lehrschau in Lehesten gezeigt wurde. Die konstruktive Durchbildung ist in den Abbildungen scharf wiedergegeben.

Schieferdach, Gebälk und Gesims.

Arch.: Prof. Schad, Frankfurt a. M.

Kampf um die Feuerbeständigkeit der Hohlsteindecken.

Bei der fast ausschließlichen Anwendung der gewöhnlichen Hohlsteindecken im Hochbau ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob dieselben als feuerbeständig anerkannt werden oder nur als feuerhemmend anzusehen sind. Diese Frage ist im Erlaß des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 dahin geregelt worden, daß Decken aus Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackensteinen oder aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens ½ Stein Stärke, ferner Betondecken aus mindestens 10 cm starkem, unbewehrtem Kiesbeton oder 6 cm starkem, bewehrtem Beton als feuerbeständig anzusehen sind. Hierin ist nun durch Erlaß des Finanzministers vom 30. August 1934 gerade für die im Baugewerbe allgemein üblichen Hohlsteindecken eine erhebliche Erschwernis eingetreten.

Nach diesem Erlaß gelten nur Bauteile als feuerbeständig, wenn sie sich bei einem Brandversuch bei einer Prüfzeit von 1½ Stunden bewährt haben. Es wird also grundsätzlich die Anerkennung einer Konstruktion als feuerbeständig von einem Brandversuch abhängig gemacht, während nach dem früheren Erlaß die daselbst angeführten Konstruktionen ohne weiteres als feuerbeständig anerkannt worden sind. Zwar wurden auch früher Neuerungen auf dem Gebiete der Steineisendecken einer Brandprobe unterworfen, um festzustellen, ob sie mit den als feuerbeständig anerkannten Konstruktionen als gleichwertig anzuerkennen sind. Aber diese Brandversuche erstreckten sich nur auf die Zeit von 1 Stunde, wobei für ½ Stunde Dauer eine Mindesttemperatur von 1000° im Brandraum erzielt werden mußte. Neuerdings erstreckt sich die Prüfung auf einen Zeitraum von 1½ Stunden. Auch sind die zu erzielenden Temperaturen erhöht worden, nämlich nach 15 Minuten Brenndauer müssen 750°, nach 30 Minuten 880°, nach 60 Minuten 1000°, nach 90 Minuten 1025° erreicht sein, wenn die Brandprobe als genügend anerkannt werden soll.

I. Mindeststärke bei Ziegeldecken:

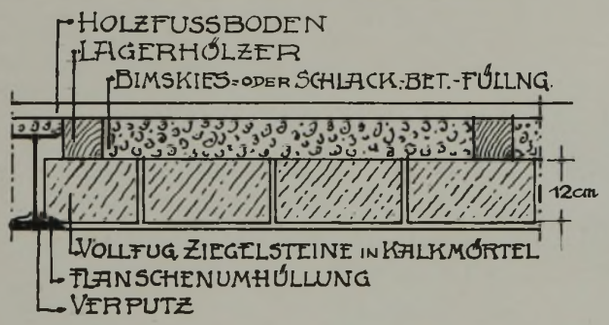

II. Mindeststärke bei Betondecken:

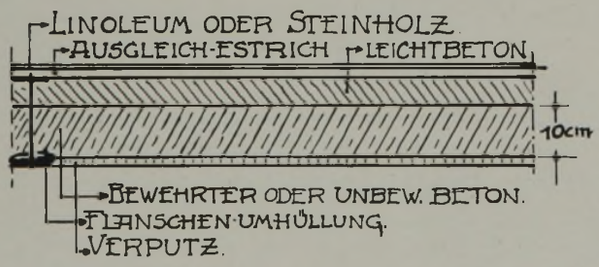

Sodann werden aber nur Decken aus vollfugig in Kalkzementmörtel gemauerten Steinen ohne Hohlräume von mindestens 12 cm Dicke ohne besonderen Nachweis als feuerbeständig anerkannt, ferner Decken aus 10 cm dickem, bewehrtem oder unbewehrtem Beton. Da die Hohlsteindecken, wie ihr Name sagt, sämtlich Hohlräume aufweisen, so gelten sie nicht ohne weiteres als feuerbeständig. Da nun die Beibringung des Nachweises durch anzustellende Brandversuche erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, so hat der Finanzminister in Rücksicht auf die von seiten der Hohlsteindecken ausführenden Firmen erhobenen Einwendungen durch Erlaß vom 6. April 1935 eine Zwischenregelung getroffen, nach welcher die Baupolizeibehörden ermächtigt werden, Hohlsteindecken ohne besonderen Nachweis an Stelle von feuerbeständigen Decken zu genehmigen, wenn besondere Mindestanforderungen erfüllt werden, die für Decken in Wohn- und Bürogebäuden milder sind als für Decken in den übrigen Gebäudearten.

Für Decken in Wohn- und Bürogebäuden genügen Hohlsteine von mindestens 10 cm Höhe mit 1½ cm Wanddicke und lichtem Abstand der Stege von höchstens 7 cm an der unteren Schale gemessen. Die Unterseite der Decken muß nach Aufbringen eines Vorwurfes aus Zementmörtel mit Kalkzementmörtel im Mischungsverhältnis von 1:2:8 1½ cm stark geputzt

III. Mindeststärke bei Decken in Wohn- und Bürogebäuden:

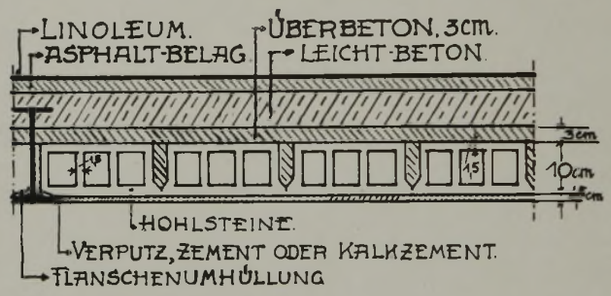

IV. Mindeststärke bei Decken in anderen Gebäuden:

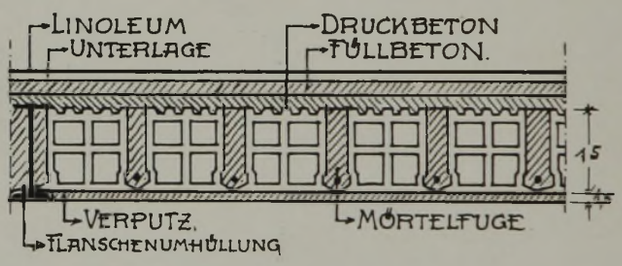

sein. Ferner muß ein Ueberbeton von mindestsns 3 cm Dicke oder eine Koksascheauffüllung von 8 cm angeordnet werden, wobei Lagerhölzer in diese Auffüllung eingelegt werden können. Bei Decken, die mit Stelzung auf den Trägerunterflanschen aufliegen, müssen die Unterflansche feuerbeständig ummantelt werden, und zwar auch dann, wenn darunter eine durchgehende Rabitzdecke angeordnet wird.

Bei Decken in anderen Gebäuden müssen die Hohlsteine 15 cm Höhe aufweisen, eine waagerechte Zwischenwandung zwischen der obersten und untersten Steinschale haben, bezüglich der Abmessungen aber den für Wohngebäude gegebenen Vorschriften genügen. Auch hier ist ein Ueberbeton von 3 cm erforderlich. Koksasche-Auffüllung an Stelle des Ueberbetons wird aber nicht zugelassen. Es kann zwar eine isolierende Zwischenschicht aus Koksasche angeordnet werden. Der Ueberbeton muß aber stets darüber angebracht werden.

Diese vorläufige Regelung gilt so lange, bis der Deutsche Ausschuß für Eisenbeton durch die von ihm auf Anregung des Finanzministers anzustellenden Versuche die notwendigen wissenschaftlichen Unterlagen für die an Hohlsteindecken und Eisenbetondecken zu stellenden Anforderungen geschaffen hat. Bezüglich der Hohlsteine sollen sich die Versuche auf Kleinesche Steine von 10 und 15 cm Höhe bei verschiedener Art der Bewehrung, des Ueberbetons usw. erstrecken.

Wendt, Regierungs- und Baurat.

Die „künstlerische" Tanzbude.

Eine bauliche Kulturstudie.

Wenn man als Auslandsdeutscher von Italien nach längeren Jahren nach der Schweiz kommt, so bieten sich hier überraschende Einblicke in volkhafte Zwiespältigkeiten einer alten kleinen Kulturgemeinschaft: Innerhalb vieler geborgter künstlerischer Ausdrucksformen sieht man, wie ein kleiner wohlmeinender und patriotischer Volksteil beständig attackiert wird, nämlich von Marxisten, von französischer Frivolität, von jüdischem Verschwendungs-„Umsatz" u. bolschewistischer Sprengtarnung; sie rückt vor mit Hohn und verbissener Gesinnung gegen das nationalsozialistische Deutschland. Meine Freunde führten mich in Zürich zum Corsotheater in der Theaterstraße. Es handelt sich um einen Umbau, dessen obere Geschosse mit ihrer Mischung von Konditorbarock und Jugendstil kräftig angeleuchtet werden. Eine kleine Abteilung des Hauses ist der Tanzraum; seine Hauptaufgabe besteht darin, die Kasseneinnahmen des Unternehmens raffig zu verbessern. Seinen ehrlichen Schweizernamen hat diese Vergnügungsschachtel schamhaft aufgegeben; sie heißt der „Dancing". Darunter befindet sich das geruhigere Café. Dancing und Theater-Wandelhalle sind dicht verbunden. Zürich bleibt eine sehr wohlhabende Stadt, und so treffen sich hier Jungschweizer Internationale mit ihren Täubchen. (Diese russische Bezeichnung für Dame tritt im Westen immer mehr auf.) Der Abrutsch im Anfangstempo wird nicht erkannt.

Der hohe Umbauraum zeigt imitierte Säulen in Marmorierung und Schleiflack, mit Glanz aufgewichst. Der gockelhafte Raum war an sich reichlich hoch. Bei der Ausführung entdeckte man, daß er akustisch äußerst minderwertig war; daher Spanndecken nach hinten tiefer. Die Ausrundung an der Rückwand zeigt die neue Form der internationalen Ueber-Intimität, begreiflicherweise aus akustischen Gründen staubsammelnd aufgeklebt. Die Musikwellen strömen zu allseitig und hart auf die Besucher. Der Raum ist in Zigarettenqualm getaucht. Licht wird auf die Tanzfläche zurückgeworfen. Die Art des Publikums, das sich ja ausschließlich für die polaren Reize der Nachbarschaft interessiert, hat einen ganz anderen Begriff für Raumstimmung als unerregte Normalmenschen. So konnte es denn ohne mindesten Schaden geschehen, daß die Bauchtechnik Befehlen der Freuden-Industrie zu gehorchen hatte, die nicht das mindeste mit jenen Bauten zu tun hat, die man im neuen Italien und zu unserer Freude besonders in Deutschland pflegt. Hier gibt's eine Art aufgerollte Pappe, von allerlei Entlüftungseinschüssen durchlöchert, es wird ebenso gedankenlos hingenommen wie die technische falsche Lage des Musikpodiums zwischen den hinteren Säulen, was gleichzeitig wirtschaftlich, akustisch und für die Musiker falsch ist, die kein Recht auf einen Stuhl, sondern nur auf einen Barhocker haben. Hellstes Linoleum dient als Tanzparkett, zwischen diesem steht die neue Ausstattung mit raffinierter Möbelfügung. Gewählt wurden tiefe Tische, die den Sitzdamen an ihre schönen Knie stoßen. Herrensessel mit teuren Kufen haben Zebramuster, gegen Kaffee-, Wein- und Aschenflecken äußerst empfindlich. Von innen gesehen: schäbig in der Gesinnung; nach außen: protzig. Die Damenhocker sind zum Ueberschlagen der Beine auch hochgebeint; sie sind internationaler Tendenz folgend so gewählt worden zur raffinierteren Beobachtung für beide Profile und der Halbnacktheit; wohl deshalb ein schützender Herr für zwei Täubchen.

Die hohen Stehlampen sind auch nach französischem Muster kopiert. Es läßt sich nicht leugnen, diese Abendlicht-Mischung von Talmiausstattung, Scheineleganz, buffiger Frivolität und Nervenkitzel ist technisch völlig erreicht.

Dann gleitet der Blick auf die Bildnische dieser Jazz-Raumdichtung; wie behauptet, gewählt für besonders intime Stammgäste, die hinter den aufgezogenen Bambus-Fallgittern ihre absichtsvolle Abendtätigkeit verbringen. Ueber ihnen befindet sich ein Wandgemälde. Der Architekt oder der Maler, je nachdem, nimmt für solche Fälle irgendein schönes Bilderbuch über die Wunder des Meeres zur Hand. Dadurch wird es leicht erreicht, das giftig reizende Arbeiten hungriger Quallen, Medusen und Tangungeheuer sowie anderes Getier mit Saugpollen riesenhaft farbig vergrößert an die Wand zu werfen. Vielleicht wir dsich die internationale Kunstmacherei dieser Muster bald auch für Damenschmuck, Pralinees oder als Leuchterzier bemächtigen. Dieser Maler ist anscheinend ein Satiriker; höchste Gefahr verbotener Liebe im Lichte der Wirklichkeit des wahren Lebens symbolisch zu zeigen: Andeutung der Sinnenlust, in der Rückgratlosigkeit der Kreatur durch zarte Bewegung, Erinnerungen an nervöse, gefährliche Hände mit dargebotenem Zuckerwerk aufzuwecken; hinter Fallgitter.

Auf diese Leistung aber sind Schweizer Salonbolschewisten stolz, ohne sich erkannt zu fühlen. Dieses Bild, ist hinter der internationale Schminke gesehen, richtig am Platze, das will sagen, unter Verwerfung jener nationalen echten Charakterhaltung.

Gerhard Reinboth, Rom.

Der erneuerte Jugendstil; „Das Werk", Zürich.

BAURECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Bei dem Abriß eines älteren Hauses,

das nicht unterkellert war, entstanden zwischen Bauherrn und Architekt Fragen über die Anlage eines vollen Kellergeschosses für den Neubau. Dieses Kellergeschoß, bestehend aus sechs Kellerräumen für die Mieter, sollte ursprünglich bedeutend kleiner ausfallen. Dann kam von heute auf morgen der Entschluß zur Vollanlage des Kellergeschosses. Es wurde nötig, die Baugrube tiefer auszuhöhlen. Bei diesem Aushub der Baugrube stellte sich heraus, daß diese an der einen Stelle etwas moorigen Charakter hatte. Beim Ausgraben stieg die Feuchtigkeit etwas. Die Baugrube wurde nunmehr sorgfältig ausgehoben. Das ältere Nachbarhaus, zweigeschossig, erhielt eine Abstützung, die erwies sich nicht genügend. In einer der darauffolgenden Nächte stürzte ein Teil des Altgiebels ab. Der Giebel von 1840 selbst war als Brandmauer aus schlechtem Fachwerk und zur Füllung aus einem wüsten Konglomerat von Backsteinschutt, Katzenkopfsteinen und kleineren Bruchsteinen zusammengesetzt. Es hatte trotz seiner Minderwertigkeit nur gehalten, weil die Wand des Nachbarhauses den Zerfall verhindert hat. Der Architekt und der Maurermeister des Neubaues sollten beide schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der drohende Prozeß wurde durch ein Schiedsverfahren erledigt. Unausgesprochen, aber vorwiegend sollte durch dieses Schiedsverfahren eine Zeitabkürzung gewonnen werden, um nicht dem Zufall langer gerichtlicher Auseinandersetzungen zu verfallen. Der Schiedsspruch erblickte einerseits in der zu geringen Absteifung des Nachbarhauses eine Fahrlässigkeit. Es wurde ferner zum Ausdruck gebracht, daß der Architekt sofort beim Abbruch des alten Hauses den Nachbarn hätte auf diesen Zustand seiner aufgedeckten Giebelmauer, der in keiner Weise den gesetzlichen Bedingungen entsprach, aufmerksam machen müssen, und zwar mit dem Hinweis, daß dieses mangelhafte Fachwerk eine Verteuerung des Neubaues bedingen müsse. In diesem Zustande der Verhandlung wurde das Verfahren durch einen Vergleich beendet; nach der jeder der beiden Beteiligten die Hälfte des Schadens und der Kosten zu tragen hatte.

Ueber die Grenzen der Haftung des Bauleiters gegenüber dem Bauherrn.

Ein Bauleitervertrag ist nach feststehender Rechtsprechung Dienstvertrag. Der Bauleiter haftet im Rahmen des Vertrages dem Bauherrn für jedes Verschulden (§ 276 BGB), also sowohl für bewußt als auch nur für fahrlässig vertragswidriges Tun oder Unterlassen. Andererseits steht fest, daß der Bauleiter zum Unterschied von dem Unternehmer nur für Verschulden, nicht auch für sog. Zufall zu haften hat. Die für den Unternehmer geltende werkvertragliche Vorschrift des § 644 BGB, nach der der Unternehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Baues bis zur Abnahme zu tragen hat, gilt nicht für den Dienstvertrag, also auch nicht für den Bauleiter. Werden also z. B. trotz genügender Aufbewahrung Baumaterialien von der Baustelle gestohlen, so geht dies zu Lasten des Unternehmers, nicht des Bauleiters.

Hinsichtlich der allein in Frage kommenden Haftung für Verschulden des Bauleiters gehen die Gerichte sehr weit. Es ist auch ohne weiteres anzuerkennen, daß, wenn ein Architekt einmal die Oberleitung eines Baues übernommen hat, seine Aufsichtspflicht zum mindesten so weit geht, daß kein Bauabschnitt ausgeführt wird, ohne daß er sich persönlich von der „Ordnungsmäßigkeit überzeugt hat. Rechtlich unerheblich ist es dabei, ob sein Wohnsitz weit von der Baustelle entfernt ist, ob er etwa den Bau vermittels eines Autos oder Motorrades schnell erreichen kann oder ob er vielleicht durch andere dringliche Arbeiten dem Bau nicht die erforderliche Sorgfalt widmen kann. Das Treuverhältnis, das zwischen Bauherrn und Bauleiter besteht, verlangt, daß der Bauleiter einen Auftrag nicht annehmen darf, wenn er ihn nicht ordnungsgemäß durchführen kann. Für gröbere, auch für den Architekten ohne weiteres erkennbare technische Fehler haftet er also aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Beaufsichtigungspflicht genau so wie der ausführende Unternehmer. Die Grenze, die hier zu ziehen ist, liegt bei der Ausführung gewisser Spezialarbeiten, deren Kenntnis nicht dem Architekten zumutbar ist. Hier ist z. B. an Zentralheizungsanlagen gedacht. Hat der Bauleiter dem Bauherrn eine tüchtige Unternehmerfirma für die in Frage kommende Spezialarbeit empfohlen, so hat der Bauleiter hinsichtlich dieser Arbeiten im allgemeinen seine Pflicht erfüllt. Macht die Spezialfirma als Unternehmerin Fehler, so hat sie dem Bauherrn gegenüber hierfür einzustehen.

Natürlich kann von dem Bauleiter nicht verlangt werden, daß er ständig auf der Baustelle anwesend ist und alle Arbeiten bis ins winzige überwacht und anordnet. Dies würde eine Ueberspannung der Pflichten sein, die billigerweise von einem Bauleiter zu verlangen sind. Grundsätzlich hat der Bauleiter nicht für das Verschulden von Leuten einer als gut bekannten Unternehmerfirma zu haften, es sei denn, daß es sich um Verstöße handelt, die bei genügender Beaufsichtigung auch von dem Bauleiter hätten erkannt werden müssen. Unter letzterer Voraussetzung ist der Architekt z. B. auch dann von der Haftung frei, wenn er für eine Unternehmerfirma selbst den Polier mit ausgesucht hat und dieser sich verschiedene Verstöße zuschulden kommen läßt, es sei denn, daß er bei der Auswahl des Poliers nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen ist. Liegt aber letztere Voraussetzung vor, so kann u. E. der Bauleiter nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn z. B. der Polier sich nachträglich als unzuverlässig erweist, weil er vielleicht Gebote einzelner Handwerker anderen mitteilt oder z. B. bei der Balkenverlegung nachlässig ist. Die Haftung für das Verschulden des Poliers trifft dann allein den Unternehmer. Weiter kann man z. B. auch nicht ohne weiteres dem Bauleiter die Haftung dafür aufbürden, daß Zement auf der Baustelle nicht trocken aufbewahrt wird, so daß er einem Regen zum Opfer fällt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Bauleiter selbst den Zement bestellt hatte. Auch hier dürfte allein der Unternehmer haftbar sein.

Abschließend sei gesagt, daß die Grenzen der Haftung des Bauleiters bestimmt nur für den einzelnen Fall feststellbar sind und daß daher im vorstehenden nur gewisse Leitsätze gegeben werden konnten.

Mahnkosten usw. nach Erledigung des Prozesses.

Nach den Vorschriften der Prozeßgesetze bzw. der Zivilprozeßordnung kann Ersatz der Kosten, die durch Briefwechsel nach Beendigung des Rechtsstreites entstanden sind, nur verlangt werden, wenn es sich um Kosten der Zwangsvollstreckung handelt. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die hier in Betracht kommenden Beträge nicht, da das Verfahren durch die Zustellung des rechtskräftigen Urteils seine Erledigung gefunden hat. Die hier in Frage stehenden Kosten gehören aber auch nicht zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, da sie nicht durch einen gesetzlichen Vollstreckungsakt durch ein von dem Gesetz bestimmtes Organ (Gerichtsvollzieher, Gericht) entstanden sind.

Erstattung könnte höchstens auf Grund besonderer Klage aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen Verzuges, d. h. wegen schuldhaften Nichtzahlens trotz Mahnung, verlangt werden. Angenommen, es würde ein solches Verschulden vorliegen, so ist doch nicht ersichtlich, daß ein solcher Zahlungsverzug eine solch große Anzahl von Briefen (mindestens 50!) erforderlich machte. Vor allem liegt kein Grund vor, daß der Gläubiger nicht den einzig richtigen Weg der Zwangsvollstreckung beschritten hat. Auch für die Zwangsvollstreckung hätte er das Armenrecht beantragen können. Wußte er, daß die Zwangsvollstreckung doch keinen Erfolg haben würde, so waren auch die Schreiben unnötig und Ersatz kann nicht verlangt werden. Selbst wenn man einen oder den anderen Brief als erforderlich ansehen wollte, so kann wegen des sehr schwierigen Nachweises der Erforderlichkeit jedes einzelnen der vielen Briefe von einer Klage nur abgeraten werden. Für eine solche Klage würde schwerlich das Armenrecht bewilligt werden können.

Schreibgebühren können überhaupt nur verlangt werden, wenn eine besondere entgeltliche Schreibkraft erforderlich war oder durch das Schreiben ein anderer Vermögensnachteil, z. B. Verdienstausfall, eingetreten ist, was in vielen Fällen nur schwer zu beweisen ist.

Kann der Inhaber eines Bauunternehmens dessen Prokurist sein?

In Steuersachen entsteht nicht selten Streit, ob ein Wohnsitz vorhanden ist, ob Angehörige im Betriebe beschäftigt sind usw. Der Reichsfinanzhof führte in einem konkreten Fall unter anderem grundsätzlich aus, ein Wohnsitz ohne Wohnung könne grundsätzlich nicht angenommen werden, falls Personen ihre Wohnung verlassen und die Möbel untergestellt haben, da vorübergehende Wohnungslosigkeit nicht anzunehmen sei. Für die Wohnsitzfrage seien polizeiliche Meldungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn der Inhaber oder Mitinhaber eines Unternehmens behaupte, er sei Prokurist in seinem Unternehmen, so sei dieser Einwand belanglos. Es sei ausgeschlossen, daß der Inhaber eines Unternehmens als Prokurist des betreffenden Unternehmens angesprochen und behandelt werden könne. (Aktenzeichen: III. A. 33. 36. — 6. Juli 1936.)

Erfahrungsaustausch und Auskunftei.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 2930. Steuerfreier Umsatz des Architekten. Nach § 4 Ziffer 13 des Umsatzsteuergesetzes sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz jährlich 6000 RM. nicht übersteigt.

Ihr Umsatz aus der Tätigkeit als Architekt betrug im Jahre 1935 4259 RM. Das Finanzamt verlangte eine Umsatzsteuer von 85,15 RM. Als Begründung hierfür schreibt das Finanzamt wörtlich: „Die Umsätze aus der Tätigkeit als Architekt sind umsatzsteuerpflichtig, weil Ihr Gesamtumsatz einschl. der Umsätze aus Vermietung und Verpachtung mehr als 6000 RM. beträgt."

In § 4 Ziffer 13 des Umsatzsteuergesetzes heißt es wörtlich, daß die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler, Handlungsagent usw. umsatzsteuerfrei sind, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffer 1 und 2 im Kalenderjahr 6000 RM. nicht übersteigt. Es fragt sich daher, was unter „Gesamtumsatz" nach § 1 Ziffer 1 und 2 zu verstehen ist. Gemäß § 1 Ziffer 1 unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist nach § 2, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, d. h. eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Hierunter fällt also auch eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Mieteinnahmen durch Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken. Daß diese Einnahmen nach § 4 Ziffer 10 ausdrücklich für umsatzsteuerfrei erklärt sind, spricht nicht dagegen, sondern als Härte daß sie unter § 1 Ziffer 1 fallen. Die Auffassung des Finanzamts ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zutreffend, da auch nach den besonderen Vorschriften befreite Umsätze bei der Berechnung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen sind! Durchgangsposten, wie Zinsen, Hauszinssteuern und sonstige Abgaben sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich nicht absetzbar. Hiernach besteht infolge Ihrer Mieteinnahme keine größere Wahrscheinlichkeit, daß Sie von der Umsatzsteuer befreit werden, trotz Ihres niedrigeren Umsatzes als Architekt. Anders wenn diese Einnahme der Frau gehört. Dr. jur. W.

Nr. 2934. Befahrbarer Fußbodenbelag. Gegen den Einfluß von Benzin, Oel und Frost sind die Erörterungen eigentlich geschlossen. Es gibt kein anderes Material, das eine so starke Widerstandsfähigkeit hat wie Granit. Neuerdings werden hier Granitplatten geliefert. Mehrfach wird dasselbe von deutschen Bauämtern angewendet. Die älteren Vorwürfe, daß dieses Material zu laut sei, können heute als nicht mehr berechtigt angesehen werden. Die schwersten Beanspruchungen und die größte Beständigkeit gegen solche von außen kommenden Einflüsse werden hier naturgemäß garantiert. Georg Wilfert.

Nr. 2940. Zement für Grünfuttersilo. Portland-Zement ist im allgemeinen wegen seiner Metallverbindungen, Kieselsäure, Tonerde und Eisenoxyd, weniger geeignet. Auch bei Eisen-Portland-Zement mit Manganoxyd-Bestandteil ist mit einer geringen Auslösung durch Säure zu rechnen. Seine Verwendung in Beton-Silowänden ist jedoch bei den geringeren Ansprüchen an Festigkeit des Gefüges angängig. Die Verwendung zu Putzmörtel auf Ziegelsteinen ist bei dem Gehalt an Schwefelverbindungen wegen schädlichen Einflusses auf die Haftfähigkeit abzuraten. Weißer Zement ist frei von Fremdstoffen, hat wenig Eisenoxydgehalt und ist daher gut geeignet. Am besten eignen sich also kalkarme Zemente, wie Hochofen- und Eisenportlandzement, die gegen die organischen Milchsäuren widerstandsfähiger sind. Reg.-Baumeister Kropf.

Nr. 2946. Gemeinsame Brandmauer. Da die Benutzung der nachbarlichen Brandmauer abgelehnt und die an die Benutzung seitens des Nachbars geknüpfte Bedingung, die Arbeiten durch die von ihm bezeichneten Maurer ausführen zu lassen, somit hinfällig wurde, so ist dem Bauherrn volle Handlungsfreiheit zurückgegeben worden auch insofern, als der ursprüngliche Bauplan, die Grundlage des mit den Maurern als ausführende Unternehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages, nicht genehmigt wurde. Es mußte vielmehr ein neuer, eine besondere Brandmauer vorsehender Plan aufgestellt werden, der ganz andere Massen bedingt, für deren Ausführung sich der Bauherr einen anderen Unternehmer wählen kann. Festzustellen wäre, ob die zwei Maurer im Hinblick auf die ihnen in Aussicht stehenden — aber unverschuldeterweise entgangenen — Arbeiten andere ausschlagen mußten. In diesem Fall lägen zwingende moralische — aber keine rechtlichen — Gründe vor, ihnen aus Billigkeitsgründen die Ausführung zu übertragen.

Nr. 2947. Feuchte Giebelwand. Der außen angebrachte Putz aus Schwarzkalkmörtel hat keine wasserabweisende Eigenschaft. Man hätte hierzu einen Zementmörtel 1:1½—1:2 wählen sollen. Zur Erhöhung der Wasserdichtigkeit wären die Außenflächen mit einem farblosen Silikatanstrich zu versehen.

Nr. 2950. Außenputz an Kirchtürmen. Das alte Steinmaterial bzw. die Steinflächen scheinen zu glatt zu sein oder zu wenig Fugen aufzuweisen. Vor Erneuerung des Putzes an den Schlagwetterseiten wären diese durch Abspitzen gehörig aufzurauhen, dann wird ein neuer Putz aus nicht zu magerem Mörtel halten. Eine Unterlage aus Rabitzdraht ist nicht notwendig.

Nr. 2950. Außenputz an Kirchtürmen. Zur Aufnahme des Putzes an den Schlagwetterseiten ist Drahtgeflecht, Beton-Drahtrabitzgeflecht oder Rippenstreckmetall als Putzträger anzubringen. Die Anbringung ist durch verzinkte Krampen zu bewirken. Das Drahtgeflecht wird mit verl. Zementmörtel, 1 Teil Zement, 1 Kalk und 6 Teilen Sand, geputzt und nur abzureiben, aber nicht zu bügeln.

Nr. 2952. Honoraranspruch. Da das im Jahre 1933 angefertigte Bauprojekt mit dem aufgestellten Kostenanschlag nur einen Teil einer Leistung darstellt, die erst mit der Ausführung des Entwurfes als abgeschlossen zu betrachten ist, so kann eine Verjährung des Honorars nicht geltend gemacht werden. Außerdem ist die Anfertigung von Plankopien und Kostenanschlagsabschriften für Baupolizeizwecke ohne Anerkennung einer Vergütung für die Anfertigung des Originalentwurfes nicht denkbar. Im übrigen verbleibt dem Architekten ein Urheberrecht an seinen Zeichnungen. Diese dürfen ohne sein Einverständnis weder benutzt noch Dritten zur Benutzung zugänglich gemacht werden.

Nr. 2953. Grünfuttersilo. Die Größenverhältnisse der Siloanlagen für die Einsäuerung von Grünfutter richten sich nicht nach dem Umfang des Ackerlandes, sondern nach der Anzahl des vorhandenen Großviehes. Ueber die für ein Großvieh zugrunde zu legende Anzahl Kubikmeterraum bestehen in Deutschland keine einheitlichen Richtlinien. Als höchstes Raummaß dürfte die Zahl von 10 cbm pro Stück Großvieh anzusehen sein, womit nicht gesagt werden soll, daß im vorliegenden Fall diese Zahl anzuwenden wäre. Der Sachverständige der zuständigen Landesbauernschaft gibt Auskunft. G. Troßbach.

Nr. 2954. Grundwasser. Der im Grundwasser liegende undicht gewordene Keller kann abgedichtet werden nach einem Verfahren, das auf den Seiten 40 und 41 des Buches „Asphalt im Baugewerbe" eingehend beschrieben ist.

Nr. 2954. Verantwortlichkeit für teilweise im Grundwasser liegenden undichten Keller? Nach der Beschreibung der Ausführung müßte Wasserdichtigkeit der Wände und des Kellerfußbodens vorhanden sein, sofern der wasserdichte Zementestrich tatsächlich technisch richtig hergestellt worden ist. Ein wasserdichter Zementputz oder Zementestrich muß aus einem Mörtel 1 Teil Zement zu 1½ Teilen Sand bestehen, außerdem müssen die geglätteten Putz- oder Estrichflächen zwecks Abdichtung aller Poren mit einer etwa 1 mm starken Zementschlemme überzogen sein. Ist eine magere Zementmörtelmischung etwa 1:2 verwendet worden oder hat man das Ueberziehen mit der Zementschlemme unterlassen, so kann eine Gewähr für Wasserdichtigkeit nicht übernommen werden. Eine schwache Stelle ist vielfach der Anschluß des Fußbodenestriches an den Wandputz; dieser muß in Gestalt eines gut nach innen abgerundeten Wulstes erfolgen. Da der Fußbodenbeton mit Eisen bewehrt und etwas im Mauerwerk eingespannt ist, so werden Setzungen nicht die Ursache der festgestellten Undichtigkeit sein. Hat man dem Unternehmer keine besonderen Vorschriften bezüglich Mörtelzusammensetzung und Ausführung zur Erzielung der Wasserdichtigkeit auferlegt, so ist er für die Undichtigkeit haftbar zu machen, da ein Grundwasserstand von nur 40 cm über Kellerfußboden keinen solchen Druck auf den inneren Putz ausübt, daß der Unternehmer entlastet werden könnte. Bei Beachtung der oben angegebenen Ausführungsweise kann der Keller noch nachträglich wasserdicht hergestellt werden.

Nr. 2956. Profileisen. Es empfiehlt sich, von vornherein beim Ausschreiben der Arbeiten genau festzulegen, welche Gewichtstabellen für die Berechnung der Gewichte der gelieferten Profileisen anzuwenden sind. Wurde hierüber nichts vereinbart, so müssen die tatsächlich gelieferten Eisengewichte bei der Abrech-

nung zugrunde gelegt werden. Es genügt alsdann nicht, daß der Lieferant sich auf höhere Gewichte aufweisende Gewichtstabellen des Eisenhändlerbundes beruft. Bringt er keinen Nachweis über die gelieferten Eisengewichte, z. B. durch Vorlage von Rechnungen, so können nur die Gewichtsangaben des Stahlwerksverbandes und der Hochreuterschen Tabelle maßgebend sein.

Nr. 2962. Bläuepilz am Hoftor. Gestemmte Türen und Tore werden vorwiegend für Innenräume hergestellt und eignen sich wenig für Außenzwecke. Die profilierten Diagonalfüllungen leiten den Schlagregen auf die vorstehenden scharfkantigen Querriegel, zwischen die Rahmenverbindungen. Die Blaufärbung des Nadelholzes wird durch Bläuepilze hervorgerufen, die sich immer mehr ausbreiten, wenn das Holz abwechselnd trocken und naß ist. Dieser Pilz tritt sehr schnell bei Splintholz auf. Kaltleim ist nicht die Ursache. Zaponlack ist Innenlack, der keine isolierende und schützende Wirkung ausübt. Der Lack kann durch ein Gemisch von 2 Teilen Salmiakgeist und 1 Teil Terpentinöl unter Nachwaschen mit Seifenspiritus entfernt werden. Die Entfernung muß erfolgen. Die Querriegel sind oben bis zur Füllung abzuschrägen ohne Blechabdeckung. Alsdann ist bei heißem Wetter die vollständige Austrocknung abzuwarten. Die gesamten Holzflächen sind darauf mit „Xylamon hell" wiederholt zu tränken, wenn es sich darum handelt, die Holzstruktur sichtbar zu erhalten; die blauen Flecke bleiben aber noch länger sichtbar. Es empfiehlt sich deshalb eine Tränkung wie vor und ein Anstrich mit lichtechten, leuchtenden Xylamon-Lasurfarben. Diese tötet alle Schädlinge und Pilze ab und dringt tief ein.

Nr. 2963. Geräuschisolierende Glastrennwände. Die allgemein übliche Ausführung durch Rahmenhölzer in Türstärken mit Füllungen und Sprossenfenstern mit einfacher Verglasung hat nur geringes Dämmvermögen.

Stärkere Geräuschisolierung wird durch folgende Konstruktion erreicht: Holzfachwerk mit geringsten Querschnitten — 6/6 cm — und ausreichender Aussparung der Lichtflächen, Auskleidung der Gefache mit 6 cm starken hochwertigen Leichtbauplatten, Ueberspannung der Hölzer mit Ziegel, Betondrahtgewebe oder Rippenstreckmetall, Putz der gesamten Flächen mit feinem Bimsmaterial und Silikatanstrich nach Austrocknung, Doppelverglasung mit Spiegelglas in großen Flächen im Einfachfenster, d. h. mit geringerer Sprossenteilung, wobei eine Seite mit Falz-Stahlflügel — siehe Skizzen auf Seite 68 Heft 5 der „D. B." — auszubilden ist, um Schweißwasser im Glaszwischenraum zu vermeiden bzw. beseitigen und die Scheiben an der Innenseite putzen zu können. Schweißwasser bildet sich in den Glaszwischenräumen, wenn verschiedene Raumtemperaturen vorhanden sind.

Die Geräuschdämmung wird erhöht, wenn die Querriegel bis auf die Fensterverriegelung fortgelassen werden und die Gefache mit Torfoleum- oder Torfoisothermplatten ausgefüllt und die gesamten Flächen mit vorstehenden Putzträgern bespannt und feinem Natur- oder Hüttenbims-Kalkmörtel mit geringem Zementzusatz geputzt werden. Becko- oder Keimscher Silikatanstrich nach Austrocknung zur Putzoberflächenhärtung. Weitere erhöhte Geräuschdämmung tritt ein durch beiderseitige Fachwerkverkleidung mit guten Sperrholzplatten und Ausfüllung des Hohlraumes mit Glaswatte. Die Fachwerkhölzer können dabei im Querschnitt je nach Raumgröße auf das geringste Maß eingeschränkt werden, weil eine ausreichende Verspannung durch die Sperrplatten erfolgt. Sperrplattensichtflächen in getönter Lasurbehandlung nach Wahl. Wenn die Fachwerkflächen vor Anbringung der Sperrplatten noch mit schalldämpfendes Isolier-Abdeckpapier benagelt werden, so wird ein hohes Maß der Geräuschisolierung erreicht.

Nr. 2964. Feuchte Außenwand an der Wetterseite. Eine durchgehende Hohlschicht ist immer von zweifelhaftem Wert. Auch eine 38 cm starke Vollziegelwand hält an der Wetterseite nicht dicht, wenn nicht ein wasserabweisender Außenputz in verl. Zementmörtel mit Dichtungszusatz hergestellt wird. Putz in reinem Zementmörtel entwickelt Spannungen, Schwindungen und Risse. Zementbrühe ohne Kiessandmischung erhärtet auch mit Ceresitzusatz nicht ausreichend, dichtet also nicht vollkommen. Da es sich nur um Feuchtigkeit im Obergeschoß handelt, kann entweder innere Raumniederschlagfeuchte bei mangelhafter Durchlüftung oder äußere Schlagwetterfeuchte die Ursache sein. Bei Rissen im Außenputz ist der Schlagregen durchgedrungen.

Abhilfe und Dichtung wird durch Anstrich mit Versteinerungsmineralfarbe erreicht.

Die Hohlschicht in den Außenwänden der geplanten Kleinwohnungshäuser hat nicht die erwartete Isolierwirkung, wenn nicht die dauernde Luftströmung durch eine Füllung — Glaswatte, groben Bimskies u. a. — unterbunden wird. Dichtung der äußeren ½ Stein starken Wange durch volle Fugen in verl. Zementmörtel mit Ceresitzusatz und bündigem gebügelten Glattstrich der Fugen ist Bedingung. In sorgfältiger Ausführung ist auf absolute Dichte zu rechnen.

Nr. 2965. Verwendung von Baustahlgewebe. Es gibt die verschiedensten Arten von Baustahlgeweben, die zur Betonbewehrung für alle Zwecke Verwendung finden und wirtschaftlicher sind als Bewehrungen, die in einzelnen Stäben mit Drahtverbindungen eingebaut werden müssen. Berechnungen, die wir wegen des Umfanges hier nicht aufnehmen können, und Tabellen der normalen Abmessungen finden Sie im Teil I des Betonkalenders von 1936. Im Teil II sind die Ausführungen von Flüssigkeitsbehältern beschrieben. Außerdem können Sie die netzartige Benzinger Stahlbewehrung, bestehend aus Grundgeflecht und eingeflochtenen Bewehrungsstäben, verwenden.

Nr. 2966. Flecke auf inneren Wandflächen eines Saales. Es ist anzunehmen, daß es sich um gelöste Salze der alten Mauersteine handelt, die durch Regen- und Baufeuchte infolge Ausheizung an den Innenflächen ausgetreten sind. Flecke im Anstrich können aber auch dann entstehen, wenn Alkalien im Putz enthalten sind. Der Putzgrund muß trocken und frei von ätzenden Bestandteilen sein. Ist der Putz aber schon locker, so führt jeder Anstrich zu Mißerfolg. Wir empfehlen, die Flecke mit Spirituslötlampe zu trocknen, mit Beecko-Isoliergrund zu behandeln und dann im Anstrich auszubessern.

Nr. 2967. Mörtelfabrikation. Bei ungelöschtem Weißkalk — gebrannter Stückkalk oder gemahlener gebrannter Kalk — ist eine Löschung im Siloverfahren notwendig; die Anlage ist kostspielig. Bei Bezug von gelöschtem Kalk oder gemahlenem gelöschten Kalk — Sackkalk — ist das Siloverfahren nicht erforderlich. Wirtschaftlicher ist also die Mörtelherstellung unter Verwendung von Sackkalk, im Trockenverfahren mit Sand gemischt, angenäßt oder auch erst an der Verwendungsstelle angefeuchtet. Die trockne Masse läßt sich auf gewöhnlichen Fahrzeugen transportieren, während angenäßter Mörtelbrei auf besonders konstruierten Wagen mit dichtem Mörtelbehälter — Kipploren — befördert werden muß.

Zunächst ist die tägliche durchschnittliche Absatzmöglichkeit nach Kubikmeter Mörtel festzustellen und der Verbrauch an Sand und Sackkalk — in Säcken von 35 kg Rohgewicht — zu kalkulieren; Mauerwerksmörtel 1:3 bis 1:4 je nach Schärfe des Sandes, Putzmörtel 1:2 bis 1:2,5. Kalkulationseinheit der Mischung: Für 1 cbm Mörtel braucht man 150 kg gemahlenen gebrannten Kalk und 1 cbm Sand.

Für den Monatsbedarf ist bei den in der Nähe liegenden Kalkwerken ein Angebot frei Fabrikationsstelle einzufordern, wobei Bahn- oder Hafenanschluß den Antransport erleichtert und verbilligt.

Nr. 2969. Pilze im Beton und Kalkputz. Salzlösungen, schwefelsaure Salze und Sulfate, die sich im Boden befinden, werden kapillar aufgesaugt und bilden mit dem Kalk des Zementes und seiner Tonerde ein weißes pilzartiges Doppelsalz — Kalziumaluminiumsulfat —, den sogenannten Zementbazillus, der zu Treiberscheinungen führt, wodurch der Beton und Kalkmörtel in seinem Gefüge zerstört wird und wie zerfressen aussieht. Die Bodenfeuchte steigt kapillar hoch, durchdringt den Betonboden und steigt allmählich auch im Kalkmörtelputz auf, durchdringt in den Mörtelbändern die Wände und wird an den Außenwänden sichtbar, überall die mitgeführte Salzlösung mit dem Kalk verbindend und als weiße Ausblühung sichtbar werdend. Es kann sich auch um geringste Feuchte handeln, die nur im Beton, Putz und in den Fugen festzustellen ist, wobei das Mauerwerk nicht eigentlich feucht zu sein braucht.

Beseitigung der Mängel: Entfernen des feuchten und zerstörten Putzes und Abkratzen der zerfressenen Stellen des Betonbodens. Tränken der Mauerflächen und der ganzen Betonfläche mit farblosem Keßlerschen Fluat Lithurin M. Belegen des Fußbodens mit 3 cm starken Asphaltplatten in kalkfreiem hochwertigen Hochofenzementmörtel 1:3 mit knirschen Fugen scharf fast ohne Fuge an die Wände angepreßt und Putzerneuerung in verl. Hochofenzementmörtel. Auch dem Mörtel ist Lithurin zuzusetzen. Die Bodenfeuchte kann die Asphaltplatten nicht durchdringen und somit auch im Putz nicht mehr hochsteigen. Die Fluatierung dichtet den Beton und Mörtel und bildet aus dem Kalkhydrat harte und dichte, gegen Salze und Sulfate widerstandsfähige Schichten. Werden 3 cm starke Betonplatten verlegt, so ist die gesamte Bodenfläche mit dem Wandanschluß mit Bitumenasphaltmasse im Kaltverfahren zu streichen und darauf die Platten in gleicher Art und im gleichen Mörtel zu verlegen.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.
Geschäftsstelle: Hannover Am Schiffgraben 41.